

Gemeinde Rümmingen, Gemarkung Rümmingen

BEBAUUNGSPLAN „MATTENTAL“



UMWELTBERICHT ENTWURF ZUR ERNEUTEN OFFENLAGE

Stand: 05.02.2019

Auftraggeber:

Gemeinde Rümmingen
Lörracher Str. 9
79595 Rümmingen

Auftragnehmer

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Inhalte	3
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad.....	7
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht	7
2.2	Allgemeine Methodik	8
2.3	Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad	10
2.4	Ziele des Umweltschutzes	11
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	<i>12</i>
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen.....</i>	<i>14</i>
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i>	<i>16</i>
3	Beschreibung des Vorhabens	17
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	17
3.2	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgaragen	22
3.2.1	<i>Alternativen.....</i>	<i>24</i>
3.2.2	<i>Belastungsfaktoren.....</i>	<i>24</i>
3.2.2.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen</i>	<i>24</i>
3.2.2.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</i>	<i>24</i>
3.2.3	<i>Flächen ohne naturschutzrechtlich relevante Eingriffe.....</i>	<i>25</i>
3.2.4	<i>Flächen mit naturschutzrechtlich relevanten Eingriffen.....</i>	<i>25</i>
3.2.5	<i>Flächen östlich der Bahnlinie mit Bebauungsplan.....</i>	<i>28</i>
3.2.5.1	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</i>	<i>28</i>
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	30
4.1	Umweltentwicklung ohne das Vorhaben	30
4.2	Schutzgebiete	30
4.3	Artenschutz.....	31
4.3.1	<i>Amphibien.....</i>	<i>31</i>
4.3.2	<i>Reptilien.....</i>	<i>32</i>
4.3.3	<i>Vögel.....</i>	<i>33</i>
4.3.4	<i>Fledermäuse.....</i>	<i>35</i>
4.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	36
4.5	Schutzgut Boden	45
4.6	Schutzgut Grundwasser	49
4.7	Schutzgut Oberflächengewässer.....	50
4.8	Schutzgut Klima / Luft.....	51
4.9	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	53
4.10	Schutzgut Menschliche Gesundheit	55
4.11	Biologische Vielfalt	58
4.12	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	58
4.13	Schutzgut Fläche	58
4.14	Natürliche Ressourcen	59
4.15	Unfälle oder Katastrophen.....	59
4.16	Emissionen, Energienutzung und Abfall.....	59
4.17	Gegenüberstellung von Wechselwirkungen der Schutzgüter	61
5	Zusätzliche Angaben	62
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	62
5.2	Schwierigkeiten bei der Datenermittlung.....	62
5.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbaren Auswirkungen (Monitoring)	62
6	Ergebnis.....	63
7	Grünplanerische Festsetzungen.....	67

1 Einleitung

1.1 Anlass

Räumliche und strukturelle Situation

Der Geltungsbereich misst rund 6,2 ha, davon liegen rund 1,5 ha im Siedlungskörper Rümplingens zwischen der Strecke der Kandertalbahn sowie der Wittlinger Straße. Westlich der Bahnlinie wird das Plangebiet von der Schallbacher Straße im Süden, dem Mattentalweg im Westen und nördlichen Grenze des Flurstücks 2883 begrenzt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Räumliche und strukturelle Situation.

Die Gemeinde Rümplingen liegt im Kandertal rund fünf Kilometer vom gemeinsamen Oberzentrum Lörrach / Weil am Rhein entfernt, der zentrale Ort Basel ist ebenfalls schnell über die nahegelegene Autobahn oder per Bus erreichbar. Die Lagegunst hat zur Folge, dass Rümplingen in den vergangenen Jahren ein stetes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen hatte, was sich neben neuen Baugebieten auch in einer Verstärkung von städtebaulichen Spannungen in Gemengelage widerspiegelt.

Das Wachstum betrifft nicht nur die Bevölkerung, auch Unternehmen im Ort profitieren. Der heute im Ortskern gelegene Reiterhof „Ludäscher“ möchte seine betrieblichen Strukturen erneuern und gleichzeitig Raum für langfristige Erweiterungen schaffen.

Der Betrieb liegt heute – wie der Großteil des Siedlungskörpers der Gemeinde – östlich der Bahnstrecke Weil/Haltingen – Kandern. Westlich davon liegen gewerbliche Flächen, Sportanlagen sowie eine ehemalige Hofstelle gefolgt von als Weiden genutzten Flächen zwischen Kander und Bahnlinie.

Diese Gliederung entspricht auch der Darstellung des Regionalplans (vgl. Abb. 3). Dieser sieht dort, wo jetzt die Neuansiedlung des Reiterhofes vorgesehen ist, eine Fläche zum vorbeugenden Hochwasserschutz vor. Trotz der Ansiedlung des Hofes kann diese Funktion weiterhin sichergestellt werden, da kein Retentionsvolumen verloren geht (siehe Wasserwirtschaftliche Stellungnahme von Björnsen Beratende Ingenieure GmbH).

Das Plangebiet liegt teilweise im Wasserschutzgebiet SG 021 Rümplingen, Wasserverband Südliches Markgräflerland: TB Kanderacker. WSG-Nr.-Amt 336021 festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 29.08.1977. Aufgrund der Überarbeitung der Schutzgebietszonen wird nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass sich die bisherige Zone III im Vorhabenbereich verkleinert. Deshalb wird der Flächenanteil des Bebauungsplans, welcher zukünftig in der weiteren Zone III liegt kleiner.

Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan ermöglicht die Aussiedlung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs und Reiterhofs aus einer innörtlichen Gemengelage, in der es bis jetzt regelmäßig zu Konflikten zwischen Landwirtschaft und herangerückter Wohnbebauung kam. Die Verlagerung in ein eigenes Sondergebiet ermöglicht ein Wachstum des landwirtschaftlichen Betriebs, aber auch eine Stärkung des Wohnstandorts. Den Belangen des Umwelt- und Hochwasserschutzes wird umfänglich Rechnung getragen.

Konzeption

In der Vergangenheit existierten mehrere landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe in der Ortslage. Von diesen sind heute lediglich einige wenige, darunter der Betrieb „Ludäscher“, am alten Standort verblieben. Die übrigen wurden in Wohnbauflächen umgenutzt. Dies führt zunehmend zu städtebaulichen Spannungen, auch ein geordnetes Wachstum des Betriebs ist nicht mehr möglich. Einige Teile des Reiterhofs liegen bereits heute westlich der Bahnlinie. Dieser Zustand ist weder betrieblich noch hinsichtlich der Streckensicherheit der Bahnlinie wünschenswert.

Das Konzept sieht die vollständige Umsiedlung des Betriebs auf die Westseite der Bahntrasse vor. Dort sind neue Anlagen mit Ställen, Reithalle und Betriebsgebäuden vorgesehen. Nach dem Umzug wird eine Umnutzung des bisherigen Betriebsgeländes zu Wohnzwecken möglich.

Die geplante Reitanlage umfasst mehrere Stallungen sowie notwendige Betriebsgebäude. Die Reithalle steht als größter Baukörper im Zentrum des Betriebsgeländes, sodass eine optisch kompakte Anlage entsteht, die sich von der Kandertalbahn her in der Gebäudehöhe staffelt.

Die Reithalle enthält neben eine Reitfläche von 30x60 Metern die Reiterstube sowie Sanitär- und Übernachtungsräume für Kinderfreizeit. Dort kann ebenfalls eine Betriebsleiterwohnung oder alternativ Wohnraum für Pfleger untergebracht werden.

Das Offenstallgebäude samt überdachter Dunglege schließt die Anlage nach Norden ab. Östlich der Halle befindet sich eine überdachte Führanlage. Daran schließen sich Stallungen an. In einem großzügigen Abstand von der Bahn (ca. 25 Meter vom Gleis) sind die Betriebsgebäude angeordnet, die nach Osten zusätzlich eingegrünt werden sollen. Nach Süden wird die Anlage von einem eingeschossigen Gebäude abgeschlossen, welches innerhalb des Baufensters Stallungen und / oder einem Offenstall enthalten kann. Die Obergrenze an Tieren ist einzuhalten.

Die hier dargestellten Gebäude entsprechen dem Endausbau mit maximal 79 Pferden, zunächst sollen nur Ställe für die vorhandenen ca. 55 Tiere erstellt werden.

Neben den Neubauten des Reiterhofs erhalten auch die bestehenden Gebäude entlang der Wittlinger Straße angemessene Baufenster, um eine zukunftssichere Weiterentwicklung zu gestatten. Die vorgesehene Mischgebietsausweisung soll die Möglichkeit einer Belebung der Erdgeschosszonen durch kleinere Geschäfte ermöglichen.

Das Konzept sieht darüber hinaus vor, die Parkplatzsituation der südwestlich angrenzenden Sport- und Reitplätze zu verbessern, da diese derzeit nur unbefriedigend gelöst ist: Bei Veranstaltungen fehlen regelmäßig Stellplätze. Dazu soll der Parkplatz an der Westseite des Mattentalwegs gestalterisch aufgewertet und durch eine Erweiterung an der Ostseite ergänzt werden. Zusätzliche Parkmöglichkeiten entlang des Mattentalwegs weiter nördlich dienen Besuchern und Einstellern des Reiterhofs.

Entlang der Schallbacher Straße befinden sich heute eine ehemalige Hofstelle sowie drei Wohngebäude. Aufgrund seiner Lage jenseits des Haupt-Siedlungskörpers und der früheren Hofstelle wird diese Siedlung als Dorfgebiet definiert und lediglich mit erweitertem Bestandsschutz versehen. Eine stärkere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ist städtebaulich nicht erwünscht, da er zu (Geräuschemissions-) Konflikten der naheliegenden gewerblichen Flächen und des Sportareals führen würde. Der hochwassergefährdete Bereich HQ₁₀₀ schränkt die Siedlungsentwicklung hier zusätzlich ein.

Hinweise

Der Planvorhabenbereich teilt sich somit in eine Sondergebietsfläche für die geplante Verlagerung des Reiterhofs westlich der Bahnlinie, eine Mischgebietsfläche im Bereich östlich der Bahnlinie, die Flächen der Kandertalbahn sowie die südlichen Plangebietsflächen mit den bestehenden Wohngebäuden und Gartengrundstücken.

In der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung werden ausschließlich die Eingriffe durch

- die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- die Ausweisung der Sondergebietsfläche für den Reiterhof
- als auch die Veränderungen (Flächenentsiegelung, Festsetzung GFZ und Auslagerung landwirtschaftliche Betriebsgebäude) im bestehenden, vom Bebauungsplan „Ortsetter“ überlagerten Bereich

berücksichtigt.

Die südlichen Flächen, die entlang der Schallbacher Straße gelegenen Wohngebäude und die begleitenden Gartenflächen werden im Rahmen der vorliegenden Planung als Dorfgebiet und Private Grünflächen ausgewiesen. Durch die Festsetzungen erfolgen lediglich die baurechtliche Sicherung der Bestandssituation und eine Sicherung der bestehenden/überbauten Flächenanteile mit jeweils geringfügigen Erweiterungsoptionen. Gegenüber der Bestandssituation bzw. der max. zulässigen versiegelbaren Fläche werden keine entscheidungserheblichen Veränderungen vorgenommen, sodass keine zusätzlichen Eingriffe verursacht werden.

Flächennutzungsplan	Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes „Vorderes Kandertal“ stellt das Plangebiet teilweise als Siedlungskörper dar. Der Bereich westlich der Bahnlinie ist mit Ausnahme der Bebauung an der Schallbacher Straße als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB zu ändern.
Vorgehensweise / Abschichtung	Gemäß der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB aufgeführten Abschichtungsregel erfolgen zur Vermeidung von Doppelprüfungen auch die Darstellungen der umweltrelevanten Sachverhalte für die FNP – Änderung auf der Ebene des Bauleitverfahrens, da auf dieser Bebauungsebene die zu erwartenden Umweltauswirkungen mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad und Tiefenschärfe dargestellt werden als auf der FNP - Ebene. Auf eine gesonderte Umweltprüfung auf der FNP – Ebene wird verzichtet.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen	Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird in § 2 Abs. 4 BauGB jeder Vorhabenträger aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange für die öffentliche Abwägung in Planungsprozessen gemäß § 15 UVPG festzulegen. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Genehmigungsbehörde nach § 17 UVPG erfolgen. Der Verfahrensschritt wird nach EU Richtlinie 97/11 EG als „Scoping“ definiert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach § 39 UVPG.
Einordnung im Bebauungsplanverfahren	Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu unterrichten und zur Beteiligung aufzufordern. Die Stellungnahmen sind im Rahmen des Vorentwurfes einzuholen und im Planentwurf und der Begründung zum Planvorhaben zu berücksichtigen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten.
Inhalte des Scopingverfahrens	Thematische Schwerpunkte des Scopingverfahrens sind: ➤ die Darstellung der Vorgehensweise in der UP, im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie den grünplanerischen Festsetzungen im Bebauungsplan, ➤ die Darstellung der angewandten Methoden in der UP, ➤ die Eingrenzung des Untersuchungsrahmens auf die erheblichen Sachverhalte, ➤ die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (ist bei verschiedenen Schutzgütern nicht identisch mit der Abgrenzung des Bebauungsplanes), ➤ die Darstellung gesetzlicher Schutzaspekte, ➤ die Offenlegung der zur Verfügung stehenden Datenquellen, ➤ die Ermittlung von fehlenden Daten sowie ➤ die Unterrichtung der Behörden und TÖB sowie Abstimmung der Vorgehensweise, Methoden und Datengrundlagen.

Ergebnis Scoping	Im Rahmen der Scopingphase sowie im Hinblick auf die Stellungnahmen zur frühzeitigen Trägeranhörung erfolgten ergänzende Hinweise, die in der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt wurden: ➤ Hochwasserschutz / Überschwemmungsflächen / Retentionsflächen ➤ Abwasser- und Regenwasserbeseitigung / Lagerung von Gülle und Jauche ➤ Dachbegrünung von Stallungen und Nebenanlagen ➤ Geruchsgutachten ➤ Hinweise zum Monitoring für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen ➤ Hinweise zur Ausgleichsbilanzierung (Stückzahl Bäume, Bewertung Bäume, Bewertung Grünland)
Umweltschutzelange im Rahmen der Bauleitplanung	Als Gegenstand der Ermittlungen von Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzelange einschließlich des Naturschutzelange und der Landschaft sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB festgelegt: die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, ➤ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des BNatSchG, ➤ umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, ➤ umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, ➤ die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, ➤ die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, ➤ die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, ➤ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ➤ die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzelange bzgl. der Schutzgüter, ➤ die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen bzgl. der Schutzgüter oder Wechselwirkungen derer zu erwarten sind, ➤ die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten, ➤ die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind. Ebenfalls sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzuhalten.
Verpflichtende Angaben im Umweltbericht	Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile: 1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben: a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzelange des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;

- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
- 2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit mögliche die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen.

- a) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

- b) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- c) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

3. zusätzliche Angaben:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung, die Lage des Plangebiets in Schutzgebieten, die mögliche Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG Biotopen, die Einarbeitung gutachterlicher Einschätzungen und Prüfungen zum Artenschutz sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Grünordnung und Umweltbericht

Zweck der Umweltprüfung

Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH – Vorprüfung bzw. der FFH – Verträglichkeitsprüfung.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

allgemeine Vorgehensweise

Die eigentliche Umweltprüfung wird hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 15 bis 16 NatSchG und BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sowie der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.

Ferner werden die ggf. im Scoping- Verfahren vorgeschlagenen gutachterlichen Untersuchungen z.B. zum Baugrund, zu Lärm- oder Luftemissionen oder sonstigen Sachverhalten mitberücksichtigt.

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung

Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgt in Anlehnung an die Ökokonto- Verordnung 2010 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.

Vermeidung, Minimierung, Kompensation und Grünordnung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bauleitplan.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen/ Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung.

Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG und §18 BNatSchG sind die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörde einzutragen.

Überwachung

Nach § 28 Abs. 2 UVPG bzw. Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kann durch die zuständige Behörde eine durch den Vorhabenträger veranlassete Überwachung nachteiliger, schwer vorhersehbarer Umweltauswirkungen verlangt werden. Die Überwachung kann sich auf die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder die Wirksamkeit von Ausgleichs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen beziehen.

Die systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung über einen bestimmten Zeitraum wird als „Monitoring“ bezeichnet.

Natura 2000

Sofern im Vorhabensbereich Natura 2000 Gebiete vorhanden und betroffen sind, muss die Integration einer FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG erfolgen.

2.2

Allgemeine Methodik

Vorbemerkung

Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

Planvorhaben

Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.

Bestands- erfassung

Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden. Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z. B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Bestandsbewer- tung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren. Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal-argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie die Prognose von Abfallerzeugnissen, sowie Risiken für Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.

Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.

Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-/ mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-/ bundes- und europaweiter Ebene erfolgen.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind im Text darzustellen.

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutz- rechtliche Eingriffs-/ Ausgleichs Bilanzierung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal- argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. In wie weit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf den Biotypenschlüssel der LUBW 2016 zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg getroffen.

Monitoring

Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

Darstellung der Ergebnisse

Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.

2.3

Daten- und Bewertungsgrundlagen und Detaillierungsgrad

Daten- grundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungs- grundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien.

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29.07.2002, zuletzt geändert am 15. September 2017
- Gesetz des Landes Baden- Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. 07.2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23.06.1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26.06.1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 12.02.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2010
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22.12.2008, zuletzt geändert am 20. Juli 2017
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990, zuletzt geändert am 24. Februar 2012
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017

- Wassergesetz für Baden- Württemberg vom 3.12.2013
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 15.03.2014, zuletzt geändert am 18. Juli 2017
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juni 2002.
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, DSchG vom 6.12.1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee vom 20. März 2017
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 vom 10. April 1998
- Flächennutzungsplan Gemeinde Rümmingen vom 25.07.2011
- Abschlussbetriebsplan für die Tongrube „Ost“ der Tonwerke Kandern GmbH, vom 28.11.2007
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden- Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden- Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Landschaftsrahmenplan Hochrhein – Bodensee – Stand Juni 2003
- Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- Flächennutzungsplan Gemeinde Rümmingen vom 25.07.2011

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland- Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand September 2017
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe Kartieranleitung für die Offenland- Biotopkartierung BW - 2016 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg
- Ökokonto Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010) Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG; Jan 2019, Geruchsimmisionsprognose für die Erweiterung und Verlagerung der Pferdehaltung Ludäscher in Rümmingen
- Björnsen Beratende Ingenieure GmbH; Sept. 2016; Wasserwirtschaftliche Stellungnahme hinsichtlich § 78 Wasserhaushaltsgesetz zum Bauvorhaben Errichtung eines Reiterhofs in Rümmingen
- Kunz GaLaPlan 2019; Artenschutzrechtliches Gutachten zum Bebauungsplan „Mattental“

Detaillierungs- grad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4

Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Schutzgut Boden

BBodSchG LBodSchG Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - o Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - o Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - o Archiv für Natur- und Kulturgeschichte. - o Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser

Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Schutzgut Klima / Luft

Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.

Schutzgut Landschaft

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Erläuterung und Ziele Als einschlägige übergeordnete Fachpläne liegen für das Gemeindegebiet von Rümmingen der Regionalplan und der Flächennutzungsplan vor.

Regionalplan Im Regionalplan Hochrhein-Bodensee (Freiraumstruktur) sind Teilflächen des Abgrenzungsraumes für den Bebauungsplan „Mattental“ nicht berücksichtigt bzw. als Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen und Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

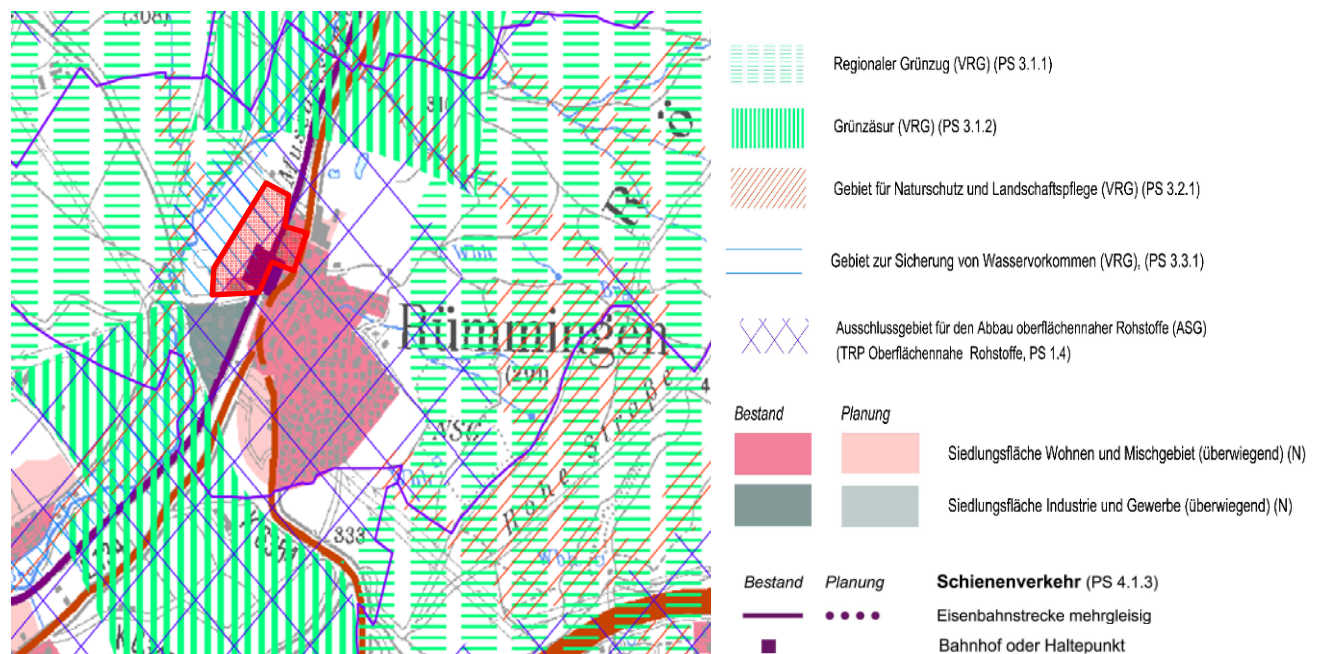


Abbildung 1: Darstellung Plangebiet im Regionalplan

Flächen- nutzungsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan „Vorderes Kandertal, 2003“ des Gemeindeverwaltungsverbands Vorderes Kandertal nur in Teilbereichen als Siedlungsfläche ausgewiesen.

Derzeit dargestellt sind eine Mischgebietsfläche östlich der Bahnlinie sowie eine Grünfläche und eine Wohnfläche im südlichen Planbereich.

Die Mischgebietsfläche östlich der Bahnlinie ist im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ortsetter“ (letzte Änderung 2010) enthalten.

Für den im FNP bzw. im Süden des Plangebietes als Wohnbaufläche dargestellten Bereich besteht derzeit kein Bebauungsplan. Hier ist im vorliegenden Planverfahren die Ausweisung eines Dorfmischgebietes mit der Festsetzung von Baufenstern für die bestehenden Gebäude mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten und Privaten Grünflächen für die vorhandenen Gartenstrukturen.

Die bestehende Grünfläche im südlichen Bereich wird vergrößert bzw. zum Teil als öffentliche und private Grünfläche im Bebauungsplan dargestellt.

Die Fläche für Bahnanlagen wird unverändert beibehalten.

Die weiteren großflächigen Bereiche westlich der Bahnlinie sind derzeit im FNP als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans geplanten Sonderflächen für die Reitanlage sowie die ergänzenden Grünflächen sind somit nicht im FNP enthalten.

Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Mattental“ im Parallelverfahren zu ändern.

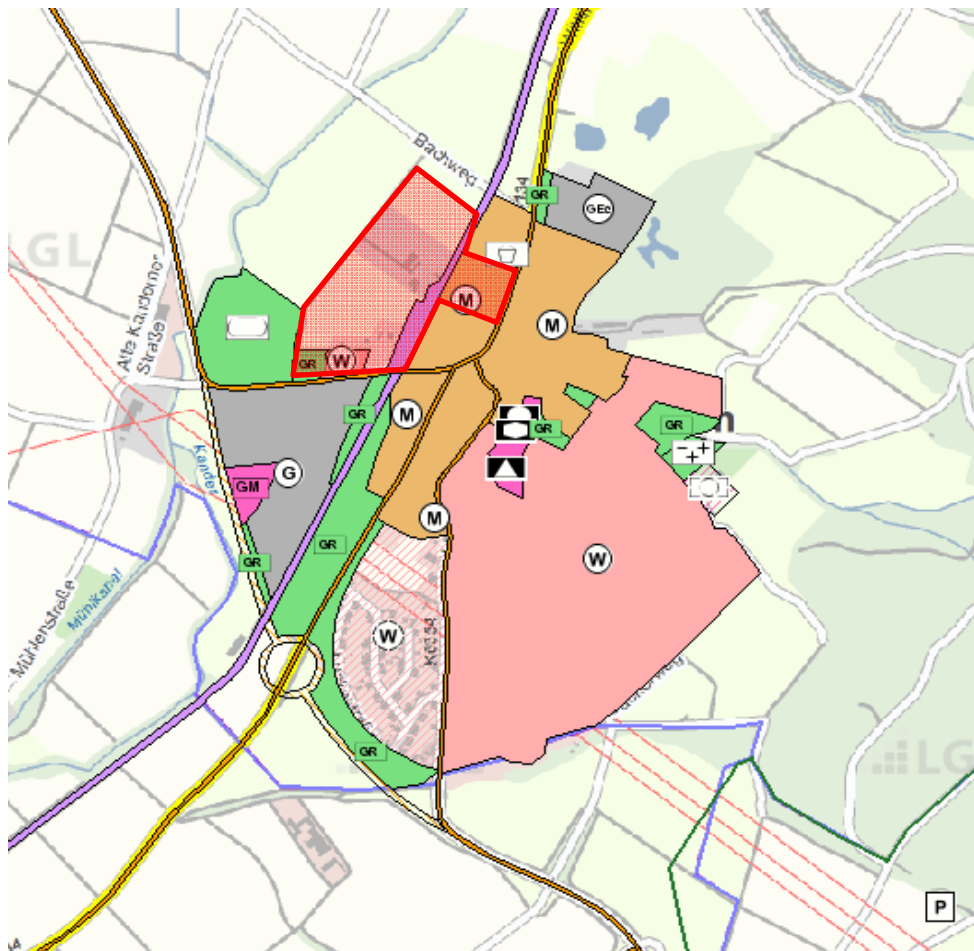


Abbildung 2: Darstellung Plangebiet im Flächennutzungsplan.

2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Räumliche und strukturelle Situation

Der Geltungsbereich misst rund 6,2 ha, davon liegen rund 1,5 ha im Siedlungskörper Rümmingens zwischen der Strecke der Kandertalbahn sowie der Wittlinger Straße. Westlich der Bahnlinie wird das Plangebiet von der Schallbacher Straße im Süden, dem Mattentalweg im Westen und nördlichen Grenze des Flurstücks 2883 begrenzt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Räumliche und strukturelle Situation.

Die Gemeinde Rümmingen liegt im Kandertal rund fünf Kilometer vom gemeinsamen Oberzentrum Lörrach / Weil am Rhein entfernt, der zentrale Ort Basel ist ebenfalls schnell über die nahegelegene Autobahn oder per Bus erreichbar. Die Lagegunst hat zur Folge, dass Rümmingen in den vergangenen Jahren ein stetes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen hatte, was sich neben neuen Baugebieten auch in einer Verstärkung von städtebaulichen Spannungen in Gemengelage widerspiegelt.

Das Wachstum betrifft nicht nur die Bevölkerung, auch Unternehmen im Ort profitieren. Der heute im Ortskern gelegene Reiterhof „Ludäscher“ möchte seine betrieblichen Strukturen erneuern und gleichzeitig Raum für langfristige Erweiterungen schaffen.

Der Betrieb liegt heute – wie der Großteil des Siedlungskörpers der Gemeinde – östlich der Bahnstrecke Weil/Haltingen – Kandern. Westlich davon liegen gewerbliche Flächen, Sportanlagen sowie eine ehemalige Hofstelle gefolgt von als Weiden genutzten Flächen zwischen Kander und Bahnlinie.

Diese Gliederung entspricht auch der Darstellung des Regionalplans (vgl. Abb. 3). Dieser sieht dort, wo jetzt die Neuansiedlung des Reiterhofes vorgesehen ist, eine Fläche zum vorbeugenden Hochwasserschutz vor. Trotz der Ansiedlung des Hofes kann diese Funktion weiterhin sichergestellt werden, da kein Retentionsvolumen verloren geht (siehe Wasserwirtschaftliche Stellungnahme von Björnsen Beratende Ingenieure GmbH).

Das Plangebiet liegt teilweise im Wasserschutzgebiet SG 021 Rümmingen, Wasserverband Südliches Markgräflerland: TB Kanderacker. WSG-Nr-Amt 336021 festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 29.08.1977. Aufgrund der Überarbeitung der Schutzgebietszonen wird nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass sich die bisherige Zone III im Vorhabenbereich verkleinert. Deshalb wird der Flächenanteil des Bebauungsplans, welcher zukünftig in der weiteren Zone III liegt kleiner.

Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan ermöglicht die Aussiedlung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs und Reiterhofs aus einer innörtlichen Gemengelage, in der es bis jetzt regelmäßig zu Konflikten zwischen Landwirtschaft und herangerückter Wohnbebauung kam. Die Verlagerung in ein eigenes Sondergebiet ermöglicht ein Wachstum des landwirtschaftlichen Betriebs, aber auch eine Stärkung des Wohnstandorts. Den Belangen des Umwelt- und Hochwasserschutzes wird umfänglich Rechnung getragen.

Konzeption

In der Vergangenheit existierten mehrere landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe in der Ortslage. Von diesen sind heute lediglich einige wenige, darunter der Betrieb „Ludäscher“, am alten Standort verblieben. Die übrigen wurden in Wohnbauflächen umgenutzt. Dies führt zunehmend zu städtebaulichen Spannungen, auch ein geordnetes Wachstum des Betriebs ist nicht mehr möglich. Einige Teile des Reiterhofs liegen bereits heute westlich der Bahnlinie. Dieser Zustand ist weder betrieblich noch hinsichtlich der Streckensicherheit der Bahnlinie wünschenswert.

Das Konzept sieht die vollständige Umsiedlung des Betriebs auf die Westseite der Bahntrasse vor. Dort sind neue Anlagen mit Ställen, Reithalle und Betriebsgebäuden vorgesehen. Nach dem Umzug wird eine Umnutzung des bisherigen Betriebsgeländes zu Wohnzwecken möglich.

Die geplante Reitanlage umfasst mehrere Stallungen sowie notwendige Betriebsgebäude. Die Reithalle steht als größter Baukörper im Zentrum des Betriebsgeländes, sodass eine optisch kompakte Anlage entsteht, die sich von der Kandertalbahn her in der Gebäudehöhe staffelt.

Die Reithalle enthält neben eine Reitfläche von 30x60 Metern die Reiterstube sowie Sanitär- und Übernachtungsräume für Kinderfreizeit. Dort kann ebenfalls eine Betriebsleiterwohnung oder alternativ Wohnraum für Pfleger untergebracht werden.

Das Offenstallgebäude samt überdachter Dunglege schließt die Anlage nach Norden ab. Östlich der Halle befindet sich eine überdachte Führanlage. Daran schließen sich Stallungen an. In einem großzügigen Abstand von der Bahn (ca. 25 Meter vom Gleis) sind die Betriebsgebäude angeordnet, die nach Osten zusätzlich eingegrünt werden sollen. Nach Süden wird die Anlage von einem eingeschossigen Gebäude abgeschlossen, welches innerhalb des Baufensters Stallungen und / oder einem Offenstall enthalten kann. Die Obergrenze an Tieren ist einzuhalten.

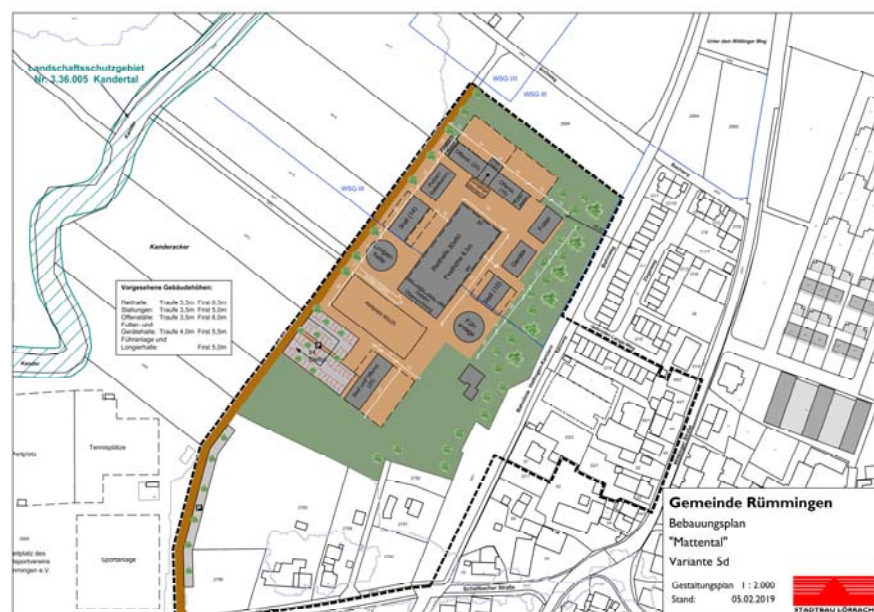


Abbildung 3: Bebauungsplan „Mattental“

Die hier dargestellten Gebäude entsprechen dem Endausbau mit maximal 79 Pferden, zunächst sollen nur Ställe für die vorhandenen ca. 55 Tiere erstellt werden.

Neben den Neubauten des Reiterhofs erhalten auch die bestehenden Gebäude entlang der Wittlinger Straße angemessene Baufenster, um eine zukunftsichere Weiterentwicklung zu gestatten. Die vorgesehene Mischgebietsausweisung soll die Möglichkeit einer Belegung der Erdgeschosszonen durch kleinere Geschäfte ermöglichen.

Das Konzept sieht darüber hinaus vor, die Parkplatzsituation der südwestlich angrenzenden Sport- und Reitplätze zu verbessern, da diese derzeit nur unbefriedigend gelöst ist: Bei Veranstaltungen fehlen regelmäßig Stellplätze. Dazu soll der Parkplatz an der Westseite des Mattentalwegs gestalterisch aufgewertet und durch eine Erweiterung an der Ostseite ergänzt werden. Zusätzliche Parkmöglichkeiten entlang des Mattentalwegs weiter nördlich dienen Besuchern und Einstellern des Reiterhofs.

Entlang der Schallbacher Straße befinden sich heute eine ehemalige Hofstelle sowie drei Wohngebäude. Aufgrund seiner Lage jenseits des Haupt-Siedlungskörpers und der früheren Hofstelle wird diese Siedlung als Dorfgebiet definiert und lediglich mit erweitertem Bestandsschutz versehen. Eine stärkere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ist städtebaulich nicht erwünscht, da er zu (Geräuschemissions-) Konflikten der naheliegenden gewerblichen Flächen und des Sportareals führen würde. Der hochwassergefährdete Bereich HQ₁₀₀ schränkt die Siedlungsentwicklung hier zusätzlich ein.

Geltungsbereich Der Geltungsbereich misst rund 6,19 ha, davon liegen rund 0,85 ha im bestehenden Siedlungsbereich Rümmingens zwischen der Strecke der Kandertalbahn sowie der Wittlinger Straße. Westlich der Bahnlinie wird das Plangebiet von der Schallbacher Straße im Süden, dem Mattentalweg im Westen und der nördlichen Grenze des Flurstücks 2883 begrenzt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Abgrenzung Eingriffsbereich Die eigentliche Umweltprüfung bezieht sich auf die folgend aufgeführten Flächen:

Gesamtfläche Geltungsbereich	6,19 ha
abzgl. Fläche ohne naturschutzrechtliche Eingriffe (vgl. Abb. 5)	1,17 ha
davon Dorfgebiet (0,46 ha)	
davon Private Grünfläche (0,41 ha)	
davon Bahnanlagen (0,30 ha)	

tats. Eingriffsbereich	5,02 ha
Sondergebietsfläche	1,95 ha
Mischgebietsfläche	0,85 ha
Fläche für Landwirtschaft	1,87 ha
öffentliche Verkehrsflächen	0,35 ha
davon Straßen/ Gehwege (0,19 ha)	
davon Parkplatzanlagen (0,07 ha)	
davon Wirtschaftsweg (0,10 ha)	

Art und Umfang Nutzungsart **Sondergebiet SO „Reiterhof“**

Das Gebiet SO dient der Unterbringung des Reiterhofs.

Dem Reiterhof zugeordnete Einrichtungen wie kleine Gastronomie sind zulässig, solange sie sich baulich unterordnen und in Gebäude des Reiterhofs integriert werden. Hierdurch soll ein übermäßiges Anwachsen von Nebennutzungen begrenzt werden, die für zusätzlichen Verkehr sorgen und je nach Betriebsgröße in der Ortslage vorhandene Betriebe schädigen könnten.

Neben dem bestehenden Inhaber-/ bzw. Altenteilergebäude sind keine zusätzlichen reinen Wohngebäude im Sondergebiet erwünscht; der Charakter des Reiterhofs soll sich nicht zu einer Wohnsiedlung wandeln. Für Kinderübernachtungen sowie eine Inhaber- / Betriebsleiterwohnung oder Wohnraum für Pflege- und Bereitschaftspersonal ist im Bereich der Reithalle Raum vorgesehen.

Um das Verhältnis der Nutzungen zu sichern, wurden die Anteile an Wohnnutzung im Gebiet hinsichtlich ihrer Größe begrenzt. Es ist langjähriges Ziel der Gemeinde, das Mattental von Wohnbebauung freizuhalten. Daher soll auch im Sondergebiet „Reitanlage“ einer schleichenden Stärkung der Wohnnutzungen vorgebeugt werden.

Mischgebiet MI

Das Mischgebiet liegt zwischen Bahnlinie und Wittlinger Straße unmittelbar am Ortskern. In diesem Bereich stellt eine Mischnutzung beispielsweise mit Geschäften im Erdgeschoss und darüber liegenden Wohnungen eine wünschenswerte, den Ort attraktivierende Nutzung dar. Daher wird das Gebiet als Mischgebiet festgesetzt. Die zentrale Lage im Ort rechtfertigt auch eine höhere bauliche Dichte, als es bei Gebieten in Randlage der Fall wäre.

Vergnügungsstätten bergen die Gefahr des Abgleitens eines Gebietes (Trading down) sowie einer Störung des Bodenpreisgefüges, weshalb diese hier ausgeschlossen sind. Gartenbaubetriebe weisen für die Lage im Siedlungskörper einen zu hohen Flächenverbrauch auf, Tankstellen ziehen viele Ein- und Ausfahrtsvorgänge nach sich und erzeugen im Verhältnis zur Geschäftsgröße sehr viel Verkehr. Daher sind diese Nutzungen im Mischgebiet unzulässig.

Dorfgebiet MD

Das Areal befindet sich zwischen Schallbacher Straße und dem Sondergebiet sowie westlich der Bahnlinie. Die historisch gewachsene Gemengelage liegt jenseits des Haupt-Siedlungskörpers sowie angrenzend an ein Gewerbegebiet. Aus städtebaulicher Sicht ist in diesem Bereich unbedingt darauf zu achten, die Situation nicht weiter zu verfestigen, da dies negative Folgen für alle umliegenden Nutzungen hätte.

Dies bedeutet aus planungsrechtlicher Sicht, dass lediglich ein erweiterter Bestandsschutz festgesetzt werden kann.

Die nachrichtlich übernommene Anschlaglinie des hundertjährigen Hochwassers (HQ100) verdeutlicht, dass eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich auch aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ohne Maßnahmen zur Reduzierung der Überflutungsgefahr nicht zulässig wäre. Der verdolte Moosgraben ist in diesem Bereich für die Überschwemmungen im Falle eines HQ100 verantwortlich. Eine Aufweitung der Verdolung steht jedoch in keinem Verhältnis zu den wenigen Baufenstern, welche entlang der Schallbacher Straße verwirklicht werden könnten.

Flächen für die Landwirtschaft

Die Flächen zwischen Sondergebiet, Mattentalweg und Schallbacher Straße werden entsprechend des Bestands als Flächen für Landwirtschaft festgesetzt. Im Bereich zwischen Sondergebiet und Bahntrasse dient sie auch als Pufferfläche zwischen Siedlungskörper und Hofanlage.

Private Grünflächen

Entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung werden die zu den Grundstücken im Dorfgebiet gehörenden Gartenflächen als private Grünflächen festgesetzt.

Flächen für Versorgungsanlagen

Fläche für eine bestehende Umspannstation (Zweckbestimmung: Elektrizität).

Maß der baulichen Nutzung, Höhenentwicklung

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die maximal zulässige Grundfläche (GR) sowie die zulässige Höhenentwicklung der Gebäude gesteuert. Die GR wird je Baufenster individuell festgesetzt, da im Großteil des Plangebiets Bestandsgebäude vorhanden sind. Rechnet man die zulässigen Grundflächen in GRZ-Werte um, so ergeben sich Werte im Mischgebiet von 0,25 bis 0,6. Dies verdeutlicht die große Bandbreite an vorhandener Bebauung, deren weitere Entwicklung am besten mit den festgesetzten Grundflächen zu bewältigen ist.

Im Sondergebiet entspricht die Größe der festgesetzten Baufenster der zulässigen Grundfläche, da für dieses Gebiet ein bauliches Konzept vorliegt. Zusätzliche hochbauliche Anlagen sind in diesem Bereich planerisch nicht gewünscht.

Im Dorfgebiet wird dem Bestand eine geringfügige Erweiterungsmöglichkeit zugewilligt, hierbei wird auch das historische Wirtschaftsgebäude berücksichtigt. Komplette Neubauten zusätzlich zu den bestehenden Gebäuden sind jedoch nicht zulässig.

Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 (4) BauNVO wie folgt überschritten werden. Im Sondergebiet SO sind bis zu 9.000m² zusätzlich zu den durch Baufenster überbaubare Fläche zur Versiegelung (Wege, Paddocks, Futterhäuser) zugelassen. Insgesamt ergibt dies eine theoretische GRZ von 0,77. Dies verdeutlicht einen sehr sparsamen Umgang mit Flächen, da die meisten Betriebe dieser Art deutlich großzügiger angelegt sind.

Im Mischgebiet darf die zulässige Grundfläche um 100% überschritten werden, wobei hier die Kappungsgrenze des § 19 (4) Satz 2 Anwendung findet. Hierdurch soll zumindest ein Teil des Bodens unversiegelt bleiben.

Höhenlage der baulichen Anlagen:

Die Regelung der zulässigen Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen basiert auf der Die Regelung der zulässigen Höhe der Gebäude und baulichen Anlagen basiert auf der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe Fertigmaß (OK FFB) als Bezugspunkt. Der Bezug zur nächstgelegenen Verkehrsfläche vermeidet unverhältnismäßiges Ein- oder Abgrabungen des bestehenden Geländes, die Zugabe von 0,2 Metern erschwert das Eindringen von Wasser in die Gebäude bei Starkregen-Ereignissen. Für ein Baufenster im Gebiet MI wurde eine separate Höhenkote in Meter über NN. festgesetzt. Dies ermöglicht eine Höhenstaffelung der neuen Gebäude zum Bestand hin.

Eine Abweichung von den festgesetzten Höhenlagen bzw. Bezugspunkten um +20 /-20 cm ist zulässig.

Im Bereich des Sondergebiets sind die Gebäude mindestens auf Höhe des Mattentalwegs zu erstellen, um sicher vor einer Überschwemmung eines HQ₁₀₀ zu sein. In den höher liegenden Bereichen soll der natürliche Geländeverlauf erhalten bleiben. Daher sind Abgrabungen mit Ausnahme der Reithalle, Kellerabgängen und Lichtschächten in diesem Bereich unzulässig. Die Reithalle darf tiefer liegen, um im inneren eine größere lichte Höhe zu erreichen ohne die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erhöhen.

Höhe der baulichen Anlagen:

Die maximale Traufhöhe gibt zusammen mit der zulässigen Dachneigung und der HbA eine Bandbreite vor, in welcher die Gebäude variieren können, um innerhalb des planungsrechtlichen Rahmens eine unterschiedliche Struktur zu ermöglichen. Dies erhöht die Gestaltungsqualität und schafft den Bauherren Spielräume.

Zur Sicherung eines optisch kompakten Siedlungskörpers wurden im Sondergebiet die Firstrichtungen festgesetzt; bei Pultdächern ist durch Festsetzung im Lageplan auch die Firstseite definiert.

Bauweise und überbaubare Grundstücke

Wo die Struktur dies erlaubt, gilt die offene Bauweise. Im Gebiet MI wird eine abweichende Bauweise (a1, ohne seitliche Grenzabstände) festgesetzt, um eine straßenbegleitende Bebauung zu ermöglichen, wie sie innerhalb der Ortslage üblich ist. Die natürliche Belichtung und Belüftung bleiben durch die festgesetzte Geschossigkeit gesichert.

Im Gebiet SO erfordern die Betriebsstrukturen eine größere Gebäudelänge als 50 Meter, sodass hier ebenfalls eine abweichende Bauweise (a2) erforderlich ist.

Weite Teile des Flurstücks 2780 sowie der Flurstücke 2785 und 2786 sind nicht mit Baufenstern versehen. Neben der planerischen Absicht, eine Verfestigung der Gemarkung zwischen Außenbereich, Gewerbegebiet und Sportanlagen auszuschließen (siehe Abschnitt 3.1.5), sind besagte Flurstücke im Falle eines HQ₁₀₀ größtenteils überflutet, sodass diese i.S. § 65 WG ohnehin nicht ohne weiteres bebaubar sind.

3.2 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgaragen

Nebenanlagen, Stellplätze und Tiefgaragen

Das Sondergebiet befindet sich im Übergang zum Außenbereich. Um eine Ansammlung von Nebenanlagen zu vermeiden und den Übergang zwischen Innen- und Außenbereich verträglich zu gestalten, sind Nebenanlagen i.S. §14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO - sofern es sich um Gebäude handelt - nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den zugeordneten Flächen zulässig. Die erforderlichen Stellplätze sind in der Planung bereits vorgesehen, zusätzliche Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger außerhalb der festgesetzten Flächen sowie der vorgesehenen Bereiche sind gestalterisch unerwünscht.

Im Mischgebiet existieren bereits diverse Nebenanlagen, die im Rahmen des Bebauungsplans Bestandsschutz genießen. Eine Regulierung derselben wäre städtebaulich nicht zielführend und würde hier eine Überregulierung darstellen. Da für die Neubebauung vorgeschlagene Tiefgarage unmittelbar an der Grundstücksgrenze liegt, wurde sie explizit in den Plan übernommen. An dieser Stelle können der vorhandene Geländesprung und die bereits bestehenden Stützwände sinnvoll genutzt werden.

Im Dorfgebiet sind Nebenanlagen, sofern es sich um Gebäude handelt, sowie Spiel- und Stellplätze, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unbegrenzt zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind diese auf maximal 80 m² beschränkt. Hierdurch soll eine übermäßige Ansammlung von Nebenanlagen im Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden.

Zulässige Nebenanlagen wie Schuppen und Garagen können in allen Gebieten mit Flachdach ausgeführt werden, wenn diese extensiv begrünt werden.

Versorgungs- flächen

Im Plangebiet besteht eine Trafostation, die auch weiterhin erforderlich ist. Daneben verläuft parallel zur Bahnlinie eine Hochspannungsleitung, für die ein Schutzstreifen von 10 Metern beidseits der Leitungssachse erforderlich ist. Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich zulässig, allerdings sind zwischen Gebäudeoberkante und Leitung Abstände einzuhalten, die im Einzelfall mit dem Leitungsträger (ED-Netze) abzustimmen sind. Bei Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Verkehrsflächen und Parkplätze

Durch das Plangebiet verlaufen mehrere Verkehrswege. Der bestehende „Bahnweg“ ist zwar heute im Geltungsbereich Geh- und Radweg mit Zusatz „landwirtschaftliche Fahrzeuge frei“ festgesetzt, durch den Wegfall des landwirtschaftlichen Verkehrs kann der zu erwartende Verkehr der neuen Bebauung verkraftet werden, ohne dass eine Verschlechterung der Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern zu erwarten wäre (siehe hierzu auch Abschnitt 6).

Der Mattentalweg wird bis zum Parkplatz auf brutto 5,50 Meter Breite ausgebaut, um ein unproblematisches Passieren von PKW und landw. Fahrzeugen im Gegenverkehr zu gewährleisten.

Im Bereich des Reiterhofes soll die Verkehrsfläche nicht ausgebaut werden, um Besucher nicht zur Zufahrt zu animieren. Im nördlichen Bereich wird der Mattentalweg als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg“ festgesetzt, da die Erschließung des Reiterhofes ausschließlich von Süden stattfinden soll, sodass keine „Schleichwegverbindung“ über den Bachweg nach Norden entsteht. Falls nötig sind hier durch die Straßenverkehrsbehörde zusammen mit der Gemeinde weitere Maßnahmen erforderlich, um die Sperrung sicherzustellen. Die festgesetzten Parkplätze dienen im Norden dem Reiterhof, im Süden den angrenzenden Sport- und Reitplätzen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Gebiet MI ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des hinterliegenden Grundstücks erforderlich, um dessen Erschließung sicherzustellen.

Westlich der Bahnlinie verläuft der Verbandssammler des Abwasserverbands Unteres Kandertal. Der im zeichnerischen Teil festgesetzte Bereich (3 Meter ab Leitungssachse) ist von Bebauung freizuhalten und wird mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers versehen.

Flächen zum Schutz vor Umweltauswirkungen

Im Sondergebiet wurde die Fläche für die Dunglege festgesetzt. Diese ist auf Höhe der festgesetzten Traufhöhe mit einem Flachdach zu versehen. Gemäß der dem Bebauungsplan beigelegten Geruchsimmissionsprognose ist außerhalb des Plangebietes eine zweite Dunglege auf dem Flst. 3103 zu errichten, um die zulässigen Geruchsgrenzwerte einzuhalten.

Flächen für Maßnahmen

Zum Ausgleich der Eingriffe bzw. als Minimierungsmaßnahmen werden verschiedene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die festgesetzten Maßnahmen ergeben sich aus den Analysen und Berechnungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie des Umweltberichts und werden dort detailliert erläutert.

Erhalt von Bäumen

Die bestehenden Bäume, die sich außerhalb von Baufenstern befinden, sind zum Erhalt festgesetzt.

Pflanzbindung von Bäumen

Im Sondergebiet sind auf diversen Flächen, insbes. zwischen Bahnlinie und Sondergebiet und entlang des Mattentalwegs zusätzliche hochstämmige, einheimische und standortgerechter Einzelbäume sowie Hecken zu pflanzen (siehe beigelegte Pflanzenliste). Die Maßnahmen sollen eine Mindestbegrünung mit Bäumen im Plangebiet sicherstellen.

Zur besseren Einfügung ins Landschaftsbild und zur optischen Abschirmung der Anlage ist der Bereich zwischen Reitanlage und Bahn darüber hinaus durch mehrere Sträucher zu begrünen.

Rodung von Gehölzen sowie Abriss von Gebäuden

Die gesetzlichen Rodungs- und Abbruchfristen für Bäume und Gebäude zwischen Anfang Oktober und Ende Februar sind einzuhalten. Zusätzlich müssen die Gebäude vor Abbruch erneut auf Fledermäuse untersucht und freigegeben werden.

Amphibien- und Reptilienschutz

Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein reptilien- und amphibiensicherer

Schutzzaun entsprechend des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu errichten, um das Plangebiet querende Tiere nicht zu gefährden.

Weiterhin ist ein jährliches Aufstellen von amphibiensicheren Schutzzäunen entlang des Mattentalweges (westlich) und des nördlich angrenzenden Wirtschaftsweges (südlich) in den Monaten Januar bis Mai erforderlich, um wandernde Kröten zu schützen.

Externer Ausgleich

Da nicht alle Eingriffe innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können, ist eine externe Maßnahme in der unmittelbaren Umgebung vorgesehen: die Gestaltung eines natürlichen Lebensraumes für Amphibien, Reptilien und Insekten an der Kander innerhalb einer im Hochwasserfall überschwemmten Retentionsmulde. Diese ist auf den westlich angrenzenden Teilbereichen der Flst.- Nr. 2869, 2870 und 2871, Gemarkung Rümmingen vorgesehen und umfasst eine Grundfläche von 0,15 ha sowie ein Retentionsvolumen von rund 1.500 m³.

3.2.1 Alternativen

Alternativen

Die Alternative zur vorgesehenen Entwicklung des Gebiets bestünde in einer Beibehaltung des derzeitigen Zustands, der sowohl für den Ortskern Rümplingens als auch für den Betrieb ungünstig wäre: die städtebaulichen Spannungen blieben bestehen, auch wäre keine weitere Entwicklung des Betriebes möglich. Dies könnte mittelfristig in einem Abwandern des Betriebs in eine andere Gemeinde zur Folge haben.

Auf weitere Ausführungen wird hier verzichtet.

3.2.2 Belastungsfaktoren

3.2.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten für das neue Gebäude. Da diese Beeinträchtigungen jedoch nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Lärmemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

Schadstoffemissionen

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte, aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich begrenzten Rahmen auftreten, werden die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

3.2.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächen- ermittlung

Wie bereits erläutert, sind im Bebauungsplan Mattental verschiedene Gebietsarten mit unterschiedlichen Festsetzungen geplant.

Des Weiteren sind östlich der Bahnstrecke Mischgebietsflächen vorhanden, für die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Ortsetter“ bereits baurechtliche Vorgaben bestehen und für die zur Beurteilung der Eingriffe nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten im Gelände ausschlaggebend sind, sondern die geplanten Veränderungen gegenüber den derzeit geltenden baurechtlichen Vorschriften.

Weiterhin erfolgen im Bereich des südlichen Dorfgebietes lediglich Festsetzungen zur Sicherung des vorhandenen Wohnbaubestands durch die Festsetzung der Gebietsart sowie von geringfügig erweiterten Baufenstern für die vorhandenen Wohngebäude. Eine weitere bauliche Entwicklung über den derzeitigen Bestand bzw. die bisher schon baurechtlich zulässige Nutzung ist hier nicht zu erwarten.

Ebenfalls sind innerhalb des Plangebietes Bahngrundstücke vorhanden, für die ebenfalls nur die Sicherung der baurechtlichen Bestandssituation erfolgt.

Der aufzustellende Bebauungsplan „Mattental“ setzt sich wie folgt zusammen:

Geltungsbereich (Bruttobaufläche)	6,19 ha
abzügl. Dorfgebiet	0,46 ha
abzügl. Private Grünflächen	0,41 ha
abzügl. Fläche zu Bahnbetriebszwecken	0,30 ha
abzügl. Fläche für Landwirtschaft	1,87 ha
abzügl. öffentliche Verkehrsflächen	0,35 ha
davon Straßen/ Gehwege (0,19 ha)	
davon Parkplatzanlagen (0,07 ha)	
davon Wirtschaftsweg (0,10 ha)	
= Nettobaufläche	2,8 ha
Mischgebietsfläche	0,85 ha
Sondergebietsfläche	1,95 ha

3.2.3

Flächen ohne naturschutzrechtlich relevante Eingriffe

Im Plangebiet sind mit dem geplanten Dorfgebiet und den dazugehörigen privaten Grünflächen sowie der Fläche für Bahnanlagen und direkt angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen auch Bereiche vorhanden, für die zwar durch den Bebauungsplan baurechtliche Festsetzungen bzw. eine baurechtliche Sicherung des Bestands erfolgen, die aber nicht zu naturschutzrechtlich relevanten Eingriffen führen. Für diese Flächen erfolgt lediglich die baurechtliche Sicherung des Bestands. Die bestehenden Gebäude werden jeweils mit einem Baufenster in der Ausdehnung und Lage fixiert. Die vorhandenen Gartenflächen im Seitenbereich der Gebäude werden als Private Grünflächen festgesetzt. Für die genannten Bereiche mit einer Fläche von ca. 0,87 ha entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen für den Naturhaushalt.

Die bestehende Eisenbahnanlage wird 1:1 in den Bebauungsplan „Mattental“ übernommen und nicht als zusätzlicher Eingriff gewertet, da bereits eine Vollversiegelung besteht bzw. die Überplanung der Flächen für Bahnanlagen zulässig wäre.

Diese Flächen werden in den nachfolgenden Untersuchungen im Hinblick auf die Flächenversiegelung oder sonstige Eingriffe nicht weiter dargestellt, da hier kleinere bauliche Veränderungen oder Veränderungen im Bereich der Gartennutzung bereits derzeit zulässig wären.

3.2.4

Flächen mit naturschutzrechtlich relevanten Eingriffen

Definition von Eingriffsbereichen und Flächenbilanz

Westlich der Bahnlinie sind die Ergänzung von Parkplatzflächen, die teilweise Verbreiterung des Mattentalwegs als Zufahrt sowie die Ausweisung einer Sondergebietsfläche geplant.

Die im relevanten Eingriffsbereich zukünftig geplanten öffentlichen Verkehrsflächen belaufen sich auf insgesamt ca. 0,35 ha. Die geplante Sondergebietsfläche beläuft sich auf ca. 1,95 ha, die weiterhin ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen auf ca. 1,87 ha.

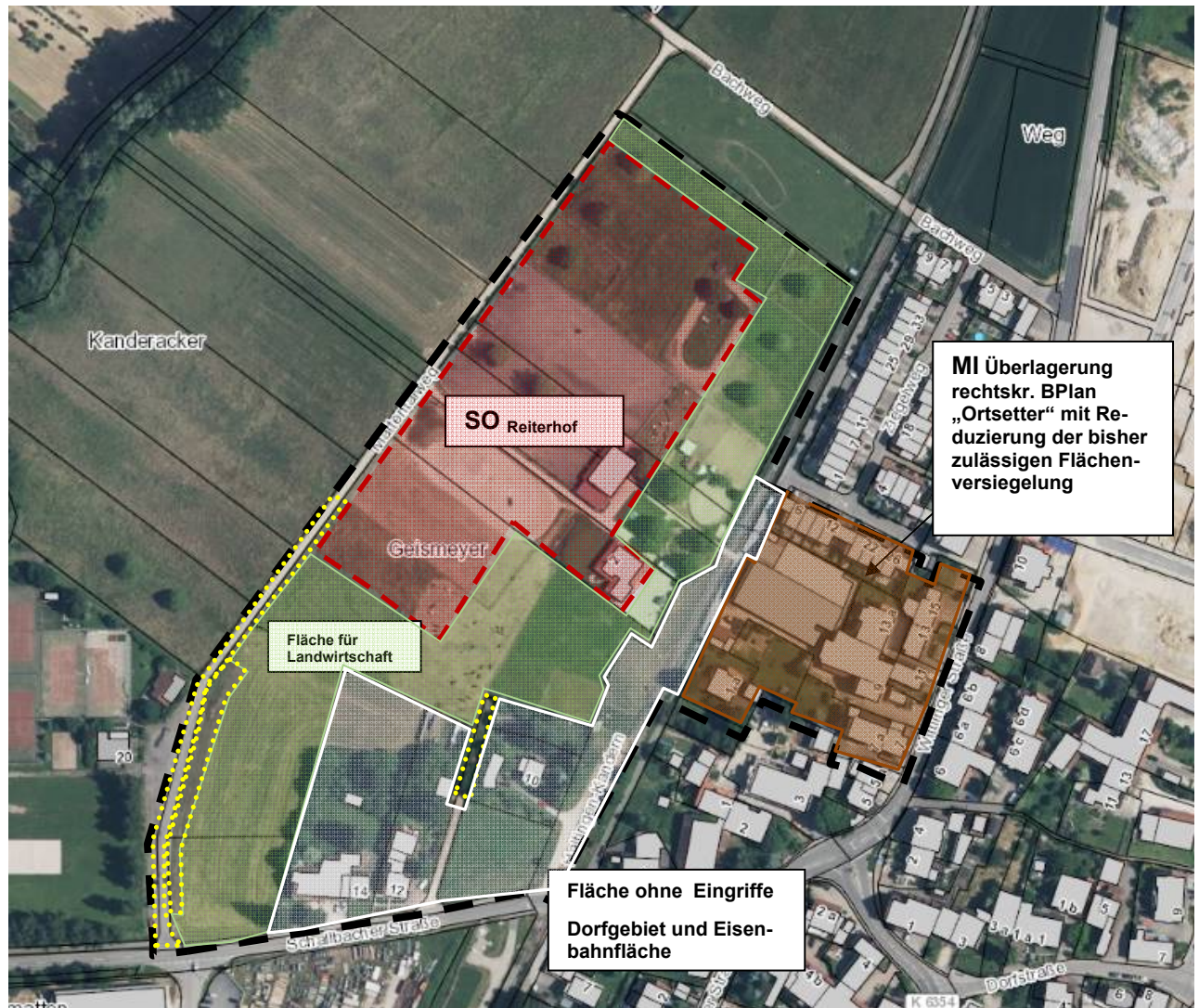


Abbildung 4: Darstellung der geplanten Mischgebietsfläche (braun schraffiert), der geplanten Sondergebietsflächen (rot schraffiert), der Fläche für Landwirtschaft (grün schraffiert) und des Dorfgebietes und der Eisenbahnfläche (weiß) innerhalb des Planbereichs (schwarz gestrichelt)

Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen mit der verbreiterten Zufahrt bis zum Parkplatz im Sondergebiet, den geplanten Stellplatzflächen östlich der Zufahrt sowie den bestehenden Gehwegflächen entlang der Schallbacher Straße und den Verkehrsflächen im Dorfgebiet belaufen sich insgesamt auf ca. 0,35 ha. Da im Bestand schon 0,23 ha mit versiegelten Flächen vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen (Erweiterung Mattentalweg, Erweiterung Stichstraße Süd und öffentliche Parkplatzanlagen) auf insgesamt etwa 0,12 ha.

Sondergebietsfläche

Im Bereich der Sondergebietsfläche mit insgesamt 1,95 ha sind 0,60 ha als Baufenster festgesetzt. Hier ist von einer vollständigen Überbauung der Fläche auszugehen.

Für Nebenanlagen (Padocks, innerbetriebliche Verkehrs- und Rangierflächen, Lagerflächen usw.) ist eine Überschreitung der GRZ um 0,90 ha zulässig. Auch für diese Flächen wird von einer vollständigen Versiegelung der Flächen ausgegangen.

Ebenso ist für die geplanten Stellplatzflächen mit ca. 0,15 ha von einer vollständigen Flächenversiegelung auszugehen.

Die innerhalb der Sondergebietsfläche zulässige Flächenversiegelung beläuft sich somit auf ca. 1,65 ha.

Da im Bestand mit den Reitplätzen, den Wirtschaftswegen, Zufahrten, Gebäuden usw. etwa 0,46 ha an versiegelten und überbauten Flächen vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Bereich des Sondergebietes auf ca. 1,19 ha.

Im Bereich der Sondergebietsfläche verbleiben somit ca. 0,30 ha nicht versiegelte und überbaubare Flächen, die gärtnerisch zu nutzen sind.

Zusätzliche Gesamtversiegelung

Für das Sondergebiet mit ca. 1,19 ha sowie die Erweiterung der Verkehrsflächen mit 0,12 ha ergibt sich somit eine zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 1,31 ha.

Flächenbilanz

Gesamtfläche	4,17 ha	zulässige Flächenversiegelung
Bestand öffentliche Verkehrsflächen	0,23 ha	0,23 ha
Erweiterung öffentliche Verkehrsflächen	0,12 ha	0,12 ha
davon Erweiterung Mattentalweg (0,03 ha)		
davon Planung Stellplätze (0,07 ha)		
davon Stichstraße Süd (0,02 ha)		
Fläche für Landwirtschaft	1,87 ha	
Sondergebietsfläche mit 1,95 ha Davon versiegelbare Flächen	1,65 ha	0,60 ha (Baufenster)
		0,90 ha (zulässige Überschreitung GRZ für Nebenanlagen)
		0,15 ha (Stellplätze)
davon verbleibende Grünflächen	0,30 ha	
max. zulässige Flächenversiegelung		2,00 ha



Abbildung 5: Darstellung eigentlicher Eingriffsbereich/ naturschutzrechtlich relevante Flächen (rot schraffiert) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Mattental“ (schwarz gestrichelt). Darstellung der Mischgebietsfläche, aus welcher die Auslagerung der Reithalle und Betriebsgebäude erfolgen (braun schraffiert, in diesem Bereich erfolgt eine Entsiegelung). Darstellung der Bestandsschutzflächen, welche aus naturschutzrechtlicher Sicht zur Bilanzierung der Eingriffe nicht relevant sind (weiß schraffiert).

3.2.5

Flächen östlich der Bahnlinie mit Bebauungsplan

Das geplante Mischgebiet östlich der Bahnlinie mit ca. 0,85 ha ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Ortsetter“ (Aufstellung 2004; 1. Änderung 2010) überlagert. Im Bebauungsplan „Ortsetter“ wurde der Planbereich bisher nur durch eine Dorf-Mischgebietsfläche und die Festsetzung von Baulinien §23 (2) BauNBO und Baugrenzen § 23 (3) BauNVO definiert.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde keine GRZ oder GFZ festgesetzt, es wurden lediglich teilweise Baugrenzen und –linien eingetragen bzw. die Anzahl an Wohneinheiten beschränkt. Bzgl. der max. versiegelbaren Fläche wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan keine eindeutige Aussage getroffen.

Daher wird angenommen, dass die bisher versiegelten Flächenanteile eine Gesamtversiegelung von 80% (entspricht der baulichen Nutzung eines dörflichen Mischgebietes GRZ 0.6 mit Kappungsgrenze bei 0.8) der Fläche nicht überschreitet. Demnach konnten bisher bei einer Nettobaufläche von 0,85 ha etwa 0,68 ha Fläche vollständig überbaut und versiegelt werden.

Im geplanten Bebauungsplan „Mattental“ werden im zeichnerischen Teil neben der Dorf-Mischgebietsfläche einzelne Baufenster mit GF Festsetzungen dargestellt. Zzgl. der zulässigen 100% Anrechnung von Nebenanlagen (Berücksichtigung der Kappungsgrenze i.S. § 19 (4) Satz 2) können im neuen Bebauungsplan „Mattental“ im geplanten Mischgebiet insgesamt 0,275 ha Fläche mit Gebäuden überbaut und 0,275 ha der Fläche mit Nebenanlagen versiegelt werden. Demnach ergibt sich zukünftig eine max. zulässige Flächenversiegelung von 0,55 ha.

Somit ergibt sich für das geplante Mischgebiet östlich der Bahnlinie eine Verringerung der max. zulässigen Flächenversiegelung um ca. 0,13 ha.

Flächenbilanz

Für die Flächenanteile des aufzustellenden Bebauungsplanes „Mattental“ ergeben sich gegenüber dem Bestand keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt. Im durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Ortsetter“ überlagerten Bereich ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mattental“ Verbesserungen, da die max. zulässige Flächenversiegelung um etwa 0,13 ha reduziert wird.

Gelände- modellierungen

Die Höhenentwicklung basiert auf der Erdgeschossfußbodenhöhe der je nächstgelegenen, öffentlichen Verkehrsfläche als Bezugspunkt, sodass übermäßige Ein- oder Abgrabungen des bestehenden Geländes vermieden werden. Aufgrund der anteiligen Lagen in HQ₁₀₀ bzw. HQ_{extrem}-Bereichen wird das Gelände um 0,2 m erhöht. Die Höhenknoten der Mischgebietsfläche wurden separat angesetzt.

3.2.5.1

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärm- und Schadstoff- missionen

Im Planbereich des Sondergebietes SO_{Reiterhof} ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Lärmbelastung durch die Zunahme des Zielverkehrs (Reitanlage) auf dem Mattentalweg zu rechnen. Ebenfalls ist mit landwirtschaftlichen Lärm- und Geruchsemissionen (Jauhegrube oder Festmistanlage) durch den alltäglichen Betrieb auf dem Reiterhof zu rechnen.

Innerhalb der Mischgebietsfläche östlich der Bahnlinie erfolgen jedoch durch die Auslagerung des landwirtschaftlichen Betriebs Entlastungen oder Verbesserungen durch die Reduzierung der Lärm- und ggf. auch Geruchsemissionen aus der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung.

Zur Beurteilung ob und in welchem Umfang durch die Auslagerung und Erweiterung des Reiterhofs Geruchsbelästigungen entstehen, wurde das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG mit der Erstellung einer Immissionsprognose für Geruch beauftragt.

Die Ergebnisse werden in Kap. 4.10 zusammengefasst dargestellt. Detaillierte Angaben sind dem Gutachten zu entnehmen.

Durch die Bereitstellung von öffentlichen Parkplatzflächen entlang des Mattentalwegs ist nicht mit einer entscheidungserheblichen Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs zu rechnen.

Die bisher mögliche Erholungsnutzung durch Fahrradfahrer und Spaziergänger auf dem Mattentalweg wird zumindest durch die Verbreiterung der Verkehrsfläche bis zur Parkplatzfläche des Sondergebiets eingeschränkt.

Ebenfalls kann es bei einem nicht sachgemäßen Umgang mit Pferdemist, bzw. durch eine zu intensive Nutzung von Pferdekoppeln zu einem erhöhten Nitrateintrag in Boden und Grundwasser kommen. Die Handhabung des landwirtschaftlichen Betriebes muss zum einen nach einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft und zum anderen nach den Richtlinien der Wasserschutzgebietsverordnung der entsprechenden Schutzgebietszonen erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung dieser Annahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes erfolgt in der Umweltprüfung nicht.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Umweltentwicklung ohne das Vorhaben

Die durch das geplante Vorhaben betroffenen Grundstücke sind hauptsächlich durch die parzellierten Weideflächen des Vorhabenträgers charakterisiert. Im südlichen Bereich befinden sich zwei Mähwiesen und drei bebaute Grundstücke. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den Abgrenzungsraum keine Veränderungen zu erwarten.

4.2 Schutzgebiete

Untersuchungsgebiet

Etwa 130 m nordöstlich liegt das FFH-Gebiet „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“ (Schutzgebiets-Nr. 8311341), welches durch bedeutsame Streuobstwiesen- und Waldkomplexe der Markgräfler Rheinebene mit Magerrasen, Mähwiesen und Tonabbaustätten wertvolle Lebensräume für seltene Tierarten bietet.

Die ca. 140 m entfernte, östlich gelegene „Ziegelei-Grube Rümplingen“ ist als Flächenhaftes Naturdenkmal (Schutzgebiets- Nr. 8336073001) ausgewiesen. Ca. 150 m westlich verläuft die Kander, welche als Offenlandbiotop „Kander zwischen Wittlingen und Rümplingen“ (Biotop- Nr. 183113360380) und als Landschaftsschutzgebiet „Kandertal“ (LSG 3.36.005) unter Schutz gestellt ist.

Naturschutzgebiete oder Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete oder eine Verletzung der Schutzziele kann aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

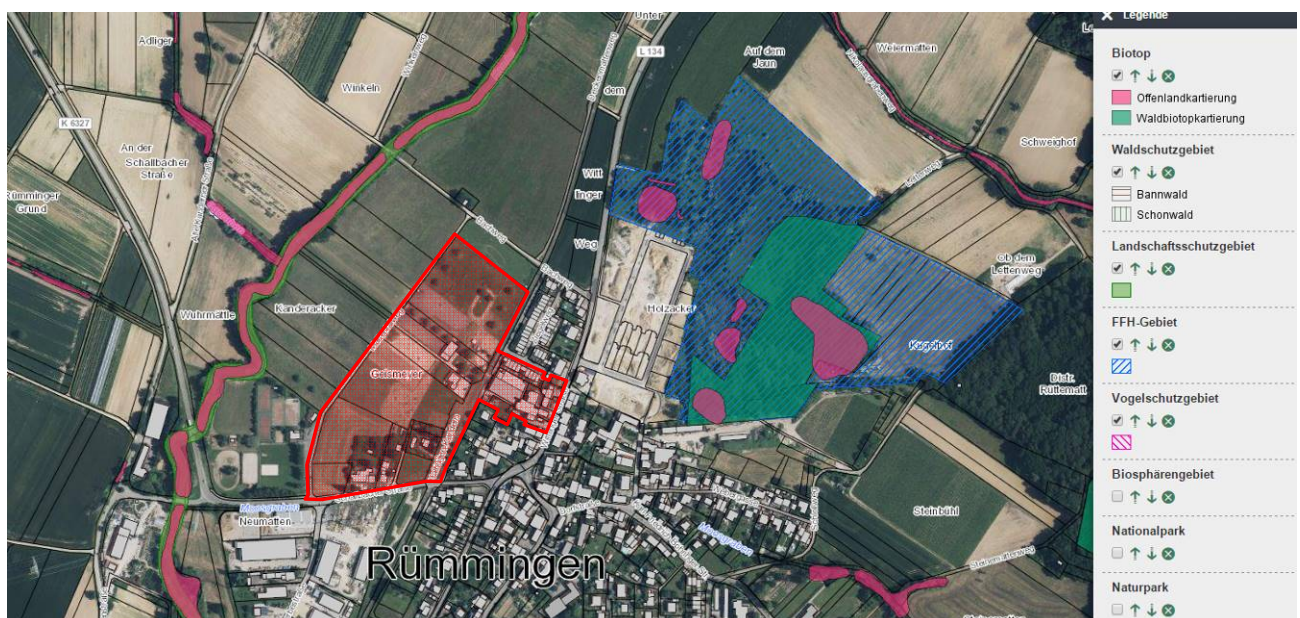


Abbildung 6: Übersicht der Schutzgebiete und des Abgrenzungsraumes (rot gekennzeichnet)

4.3 Artenschutz

BNatSchG

Für die nach § 44 und § 45 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die nachfolgend kursiv dargestellten Zusammenfassungen wurden der artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen. Detaillierte Angaben zu den erforderlichen Maßnahmen sind dem beigefügten Gutachten zu entnehmen.

4.3.1 Amphibien

Das Eingriffsgebiet liegt zwischen der Kander und dem FFH-Gebiet Tongrube Rümplingen in einem Bereich, der für seine Amphibienvielfalt und saisonale Amphibienwanderungen mit teilweise mehreren hundert bis in Spitzenjahren sogar mehreren tausenden Individuen von Grasfrosch, Erdkröte und vereinzelt Berg- und Fadenmolch bekannt ist. Von den ehemals 10 im Gesamtgebiet vorkommenden Amphibienarten gelten Laubfrosch, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch bereits als ausgestorben. Bestände im FFH Gebiet sind noch von Gelbauchunke und Teichfrosch gemeldet. Diese Arten sind jedoch durch den Eingriff nicht betroffen.

Im tatsächlich baulich beanspruchten Eingriffsgebiet kommen Amphibien mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht dauerhaft vor. Zu den Wanderungszeiten der Amphibien im Frühjahr und Sommer ist jedoch damit zu rechnen, dass Tiere kurzfristig und vor allem während der Hinwanderung zu den Laichhabitaten auch unter Umständen mit hohen Individuenzahlen das Gebiet auf ihren Wanderwegen queren. Daher müssen die Baustellenbereiche während der Aktivitätszeiten der Amphibien mittels eines Schutzzauns abgesperrt werden. Hierdurch kann der Tötungsstatbestand während der Bauphase verhindert werden.

Da der Mattentalweg als spätere Zufahrtsstraße zum Plangebiet sowie die Betriebsflächen des Reiterhofs ebenfalls innerhalb der Wanderkorridore der örtlichen Amphibiengemeinschaft liegen, kann eine Erhöhung des Lebensrisikos durch betriebsbedingte Gefährdungen in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind auch in den kommenden Jahren ergänzende Schutzmaßnahmen notwendig. Bei der Frühjahrswanderung zu den Laichhabitaten im Bereich der Tongrube Rümplingen muss die Zuwanderung in das Plangebiet von westlicher und nördlicher Seite her durch die Errichtung eines Schutzzaunes unterbunden werden. Der Zaun ist westlich der Zufahrt zu errichten und muss spätestens Ende Januar installiert sein und bis Ende Mai stehen bleiben. Das Anbringen von Sammel-eimern ist in diesem Falle nicht notwendig. Auf der Nordseite folgt der Zaun der Grundstücksgrenze zu den anschließenden Ackerflächen.

Die Errichtung des Zaunes ist sowohl während der Bauzeiten als auch während der betriebsbedingten Gefährdungen der Folgejahre vom Betreiber des Pferdehofs sicherzustellen. Ein Monitoring der Tiere ist nicht nötig, da der Zaun lediglich Leitfunktionen hat und die Tiere nicht in Eimern gesammelt werden. Das jährliche Aufstellen und der Abbau des Zauns sowie dessen Funktionsfähigkeit während der Wanderphase im Frühjahr sind der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach zu melden und über beigefügte Fotos zu dokumentieren. Alternativ kann auch eine dauerhafte Leiteinrichtung eingerichtet werden, die dann einmalig zu melden bzw. von der UNB des Landkreises Lörrach abzunehmen ist. Einmalig ist das Aufstellen des Zauns über die Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und die Funktionsfähigkeit im Jahr des Eingriffs entsprechend zu kontrollieren.

Die Rückwanderung erfolgt in der Regel weitgehend zielgerichteter und mit deutlich weniger Individuenzahlen als die Hinwanderung. Es genügt daher, beide Zäune bis Ende Mai stehen zu lassen. Diese Zeiten orientieren sich an den Zeiten, die in der Vergangenheit für die Errichtung des Zaunes entlang der Landesstraße verwendet wurden.

Da hier nie während der Herbstwanderzeit ein Zaun errichtet wurde, ist davon auszugehen, dass der Großteil der Rückwanderung in die Sommerhabitate entlang der Kander zügig nach der Laichablage erfolgt. Das Aufsuchen der Winterhabitate entlang der Kander erfolgt dann direkt von den Sommerhabitaten aus.

Da keine Gewässerhabitate beansprucht werden, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist jedoch die Gestaltung eines Teiches mit einer Grundfläche von 0,15 ha und einem Retentionsvolumen von 1.500 m³ vorgesehen, der entweder bei kleineren Hochwassern als rücklaufender Kolk mit Wasser versorgt wird oder ggf. auch eine Wasserzufuhr über das Dachflächenabwasser der neuen Gebäude erhält.

Gleichzeitig werden 2 kleine Unkensenken angelegt, die nur periodisch Wasser führen sollen und nur nach starken Niederschlägen einen Wassereinstau aufweisen.

Hierdurch können sowohl für die Gelbbauchunke (kleine Wasserbecken bzw. Senken) als auch für die weiteren Amphibienarten strukturreiche Gewässerhabitate erstellt werden, die dauerhaft als Laichgewässer genutzt werden können, ohne dass die Tiere die Kreisstraße überqueren müssen.

Die Maßnahme dient somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung der Amphibienbestände. Eine artenschutzrechtlich begründete Notwendigkeit für die Umsetzung dieser Maßnahmen besteht jedoch nicht.

Unter Beachtung der oben genannten vorgezogenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

4.3.2

Reptilien

Entlang der Kandertalbahnlinie befinden sich Schotterbettstrukturen, die einen Lebensraum für die streng geschützte Mauereidechse darstellen. Die Tiere besiedeln die Bahnlinie entlang der gesamten Grenze zum Planungsgebiet hin. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist vermutlich stabil.

Während nach Osten hin anschließend an den Bahnkörper keine weiteren Lebensräume für die Eidechsen vorhanden sind, muss nach Westen hin das sporadische Aufsuchen der hier vorhandenen Saumgesellschaften und Ruderalflächen zur Nahrungsaufnahme beachtet werden.

Da das Schotterbett der Gleisanlage auf Grund des Bahnbetriebs nicht beeinträchtigt werden darf, kommt es zu keinen erheblichen Veränderungen der Habitatstruktur. Um die Verbotstatbestände zu vermeiden, genügt es, den Baustellenbereich mittels eines Reptilienschutzzaunes so zu den Lebensstätten der Eidechsen hin abzugrenzen, dass ein Eindringen der Tiere in den Gefahrenbereich der Baustelle unmöglich wird. Außerdem ist der Zaun so zu stellen, dass die Tiere eine Pufferzone von mindestens vier Metern erhalten, um den Verlust an Nahrungshabitaten so gering wie möglich zu halten.

Das Aufstellen des Zauns über die Bauphase ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und die Funktionsfähigkeit entsprechend zu kontrollieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lörrach zu melden.

Da bisher keine Nachweise von Mauereidechsen außerhalb des Schotterbetts der Gleisanlage erfolgten und die thermophilen Mauereidechsen vermutlich nur entlang dieser Strukturen die für sie wichtigen Standortbedingungen (v. a. bezüglich des Kleinklimas) finden, ist auch in Zukunft mit einer ausschließlichen Nutzung der Lebensräume entlang der Bahn zu rechnen. Die dauerhafte Errichtung eines Schutzzaunes zum Plangebiet hin ist daher nicht notwendig.

Bedingt durch die Nutzung der Bahnlinie als Museumsbahn sowie durch den Verkehr auf der östlich angrenzenden Straße sind die Tiere bereits an Störungen und Erschütterungen angepasst. Durch das Aufstellen eines Zaunes sowie durch die Einrichtung einer Pufferzone ist nicht mit Störungen zu rechnen, die über das gewohnte Maß hinausgehen.

Da keine Habitatstrukturen entfernt werden, sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Unter Beachtung der oben genannten Vermeidungs- und Minimierungsauflagen werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

4.3.3

Vögel

Rund um das Plangebiet wurden mit 46 Vogelarten relativ viele Vogelarten nachgewiesen. Da viele der Vogelarten vor allem im Bereich entlang der geschützten Biotope der Kander sowie im benachbarten FFH-Gebiet „Tongrube Rümmingen“ vorkommen, reduziert sich die Anzahl der betroffenen Vogelarten innerhalb des Plangebiets beträchtlich. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich eine tatsächliche Betroffenheit nur für die schutzwürdigen Arten Goldammer, Girlitz, Haussperling, Rauchschwalbe, Star, Türkentaube und Weißstorch. Deren Bruthabitate liegen aber überwiegend außerhalb des Eingriffsgebiets bzw. sie können im räumlichen Zusammenhang direkt kompensiert werden.

Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestandes dürfen Gehölzbestände nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar gerodet werden. In der Praxis hat es sich bewährt, diese bauzeitliche Vermeidungsmaßnahme auch bezüglich des Abrisses von Gebäuden einzuhalten. Die Rauchschwalbe brütet in einem für den Abriss vorgesehenen Stall im Osten des Plangebiets. Daher sind entsprechende Anpassungen der Abrisszeiten an den Lebenszyklus der Rauchschwalben notwendig. Der Abriss ist nur in der nachgewiesenen Abwesenheitszeit der Rauchschwalben zulässig. Die im alten Stall vorhandenen Nester müssen den Schwalben durch 20 künstliche Nisthilfen im neuen Stall vorgezogen zur Verfügung gestellt werden. Der bestehende Stall darf somit erst abgebrochen werden, wenn der neue Stall fertiggestellt ist, die neuen Schwalbennester montiert sind und der Stall für weitere Nestbauten zur Verfügung steht. Die Nester müssen nachweislich besetzt sein. Sowohl das Aufhängen als auch die dauerhafte Pflege der Nistkästen sind Aufgabe des Betreibers der Sondergebietsfläche.

Der neue Stall muss während der Sommermonate und auch in den folgenden Jahren durchgängig einfliegbar sein. Gleichzeitig muss den Schwalben die Möglichkeit gegeben werden, durch den Bau von eigenen Nestern eine möglicherweise nicht optimale Nistplatzwahl zu kompensieren.

Die Entfernung der Einzelbäume ist vor allem für Vögel von Bewandtnis, die als Brutvögel an baumgebundene Strukturen wie Höhlen, Astlöcher etc. gebunden sind. Für diese Arten ist ein vorgezogener Ausgleich zu leisten. Bei Betrachtung der Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für die auf der Vorwarnstufe geführten Arten Star und Haussperling. Ergänzend dazu sollten ebenfalls Ausgleichsleistungen für weitere potentiell im Gebiet vorkommende Arten von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern geleistet werden. Die Kästen können an den im Gebiet verbleibenden Bäumen oder Gebäuden in ruhiger Randlage angebracht werden.

Insgesamt werden als Ausgleichsleistungen notwendig:

- 2 Nistkästen Typus Star
- 3 Nistkästen Typus Haus-/Feldsperling
- 3 Nistkästen Höhlenbrüter 28 mm
- 3 Nistkästen Höhlenbrüter Typus 32 mm
- 2 Halbhöhlen Typus Grauschnäpper/Hausrotschwanz etc.
- 20 Schwalbennester in den neuen Stallungen

Die Nistkästen können an den vorhandenen Bäumen, an verbleibenden oder neuen Gebäuden oder an sonstigen Strukturen wie Masten, Zaunpfosten etc. angebracht werden. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Kästen innerhalb des Plangebiets zu achten. Die Kästen für Haussperlinge sollten in Siedlungsnähe an Gebäuden aufgehängt werden und können, da die Tiere auch Koloniebrüter sind, auch in räumlicher Nähe zueinander hängen. Kästen für Feldsperlinge sollten am Rande des Plangebiets und zum angrenzenden Offenland hin aufgehängt werden.

Die Kästen für die Rauchschwalben sollten in den Stallungen an möglichst hohe Stellen direkt oberhalb der Pferdeboxen aufgehängt werden. Die Kästen für Halbhöhlenbrüter sollten an solitär stehenden Laubbäumen gut sichtbar am Stammbereich angebracht werden.

Durch die Bauarbeiten erfolgen kurzfristige Störwirkungen, die sich aber nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirken werden, da die siedlungsfolgenden Arten durch die vorhandene Siedlungsnutzung und die Verkehrsstrassen ohnehin an entsprechende Störwirkungen gewohnt sind. Dies gilt auch für die Weißstörche, die ihre Nahrungsaufnahme in der direkten Nachbarschaft auch weiterhin vollziehen können.

Die Nutzung der aufzuhängenden Nistkästen für Vögel ist durch eine ökologische Fachkraft über eine Zeitdauer von 5 Brutperioden nach Fertigstellung der Reithalle bzw. nach Aufhängen der Nistkästen zu überprüfen und zu dokumentieren. Der einfache Nachweis der Nutzung der Nistkästen ist hierbei für die meisten der Zielarten ausreichend. Eine ausführliche Dokumentation des Bruterfolgs, Anzahl Jungvögel oder Anzahl der Jungtiere ist nicht erforderlich.

Dies gilt jedoch nicht für die Rauchschwalben, da diese gefährdet ist, weiterhin starke Rückgänge aufweist und es sich eventuell um die vollständige Lokalpopulation von Rümplingen handelt. Da noch nicht bekannt ist, wann genau das Gebäude mit den Nestern der Rauchschwalben abgerissen wird und da die Rauchschwalbe auch fähig ist, eigene Nester zu bauen, ergeben sich für diese Art mehrere Szenarien, die in Tabelle 4 geschildert werden. Wichtig ist, die Reaktion der Rauchschwalben in aktueller Populationsgröße auf die geänderten Standortbedingungen nach der Rückkehr der Tiere aus dem Überwinterungsgebiet zu beobachten und ggf. gemäß den Angaben der Tabelle 4 und in Absprache mit der UNB des Landkreises Lörrach zu reagieren.

Die vorgenannten Maßnahmen sind über einen öffentlich - rechtlichen Vertrag oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit abzusichern.

Unter Beachtung der oben genannten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

4.3.4

Fledermäuse

Das Plangebiet ist als zwischen der Kander, dem FFH-Gebiet und dem Röttler Wald gelegene Aue des unteren Kandertals als Jagdhabitat für die potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten geeignet. Die Beeinträchtigungen bringen jedoch keine nennenswerte Verschlechterung dieser Funktionen mit sich. Die in Anspruch genommenen Flächen bestehen überwiegend aus bereits heute für den Reitsport genutzten Intensivflächen. Die für die Fledermäuse wichtigen Jagdgebiete bestehen aus Weiden und Fettwiesen außerhalb des tatsächlichen Eingriffsgebiets und bleiben als solche erhalten.

Eine zweite Funktion erfüllt das Plangebiet für waldbewohnende und teilweise nur als Wanderfledermäuse auftretende Arten, die hier an oder in vorhandenen Altbäumen Sommer-, Zwischen-, Ruhe- oder Überwintersquartiere finden könnten. Die im tatsächlichen Eingriffsgebiet vorhandenen Bäume erfüllen in dieser Hinsicht keine Funktionen. Sie sind nur wenige Jahre alt und bieten keine entsprechenden Quartiere an. Die in dieser Hinsicht für Fledermäuse interessanten Bäume befinden sich entlang der Kander, im Bereich der Tennisplätze oder im Bereich der Privatgärten im Süden des Plangebiets. Hier finden keine Veränderungen statt.

Das für den Abbruch vorgesehene Stallgebäude sowie die weiteren Gebäudeanteile erfüllen nur eingeschränkte Funktionen für Fledermäuse, die als Spalten- oder Fassadenbewohner bekannt sind. Überwinterungen sind jedoch eher auszuschließen. Entsprechende Untersuchungen mit einer Horchbox im Herbst des Jahres 2015 bestätigen diese These.

Durch den Abbruch des Stalls und der weiteren Gebäudeanteile kommt es zu einem Verlust potentieller Sommer- und Zwischenquartiere. Zur Vermeidung des Tötungsstatbestands und der Störungstatbestands müssen die Gebäude in den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar abgebrochen werden. Vor dem Abriss ist eine erneute Begehung durch einen Sachverständigen notwendig. Ansonsten sollte auf eine fledermausgerechte Beleuchtung der neuen Reitanlagen geachtet werden. Eine „Lichtverschmutzung“ benachbarter Offenlandbereiche durch Scheinwerfer etc. sollte nicht stattfinden.

Da gebäudegebundene Strukturen und Bäume verloren gehen, müssen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Sie bestehen darin, dass im Bereich des Plangebiets an bestehenbleibenden Gebäuden künstliche Fledermaushabitate angebracht werden. Dabei handelt es sich um Ersatzhabitate (z.B. der Firma Schwegler):

- 3 Kleinfledermaushöhlen Typ 3 FN
- 3 Fledermausfassadenquartier Typ 1 FQ

Diese Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen zu verstehen und müssen daher vorgezogen erfolgen. Die Fassadenquartiere sollten an für Beutegreifer nicht zugänglichen Fassaden in mindestens vier Meter Höhe angebracht werden. Die Fledermaushöhlen sollten an den verbleibenden Bäumen aufgehängt werden. Die Kästen sind jährlich zu reinigen. Diese Aufgabe ist vom Betreiber der Sondergebietsfläche zu übernehmen.

Weitere Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Daher sind keine weiteren Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Das Monitoring ist zunächst Teil der Funktionskontrolle der CEF-Maßnahmen sowie der Baubegleitung. Die Nutzung der aufzuhängenden Fledermauskästen ist durch eine ökologische Fachkraft über eine Zeitdauer von 5 Vegetationsperioden nach Fertigstellung der Reithalle bzw. nach Aufhängen der Nistkästen zu überprüfen und zu dokumentieren. Der einfache Nachweis der Nutzung der Nistkästen ist hierbei ausreichend. Eine ausführliche Dokumentation der Anzahl der Tiere sowie der Arten usw. ist nicht erforderlich.

Die Nachweise erfolgen über

- *Kontrolltermine der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen im Eingriffsjahr durch Ausflugebeobachtungen oder direkte Kastenkontrollen. Die Ausflugekontrollen sind im Sommer bei warmer Witterung während der Dämmerung von einer Fachkraft durchzuführen.*
- *Ergänzende 4 Kontrolltermine der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen in den Folgejahren 2, 3 und 5 nach dem Eingriff.*

Risikomanagement

Das Risikomanagement umfasst, basierend auf entsprechenden Ergebnissen des Monitorings und der weiteren Erfassungen, ggf. folgende Maßnahmen:

- *Umhängen der Kästen nach nicht erfolgter Annahme*
- *Anpassung des Typus der Kästen auf die Ansprüche der ggf. nachgewiesenen Arten*

Diese Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Lörrach. Die vorgenannten Maßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit abzusichern.

Unter Beachtung der oben genannten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.

4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über die Flst. Nr. 2786, 2780, 2870, 2862, 2880, 2881, 2881 und 2883 auf 6,19 ha Fläche.

Die Daten zur folgenden Biotoptypenbeschreibung wurden im Jahr 2014 erhoben.

Einzelbäume 45.10

Innerhalb des Plangebietes sind 34 Einzelbäume zu finden. Im nördlichen Bereich wurden vor allem einzelne Platanen zur Beschattung der Pferde gepflanzt. Weiter wurde eine Eichen-Allee aus jungen Stieleichen gepflanzt. Im westlichen Randbereich von Flst. Nr. 2883 wächst eine junge Kirsche und im Randbereich von Flst. 2884 befindet sich eine junge Walnuss. Beim Geräteschuppen der Reitsportanlage haben sich eine junge Weide und eine junge Robinie etabliert.

Im südlichen Planbereich befinden sich hoch gewachsene Fichten, einzelne Tannen, Kiefern, Zypressen und Wacholder, mehrere Birken, Walnüsse, Obstbäume, einzelne Zierbäume und Weiden.



Abbildung 7: Blick auf die Privatgärten des südlichen Abgrenzungsraumes von Nord nach Süd.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit mittlerer bis hoher Bedeutung

Feldgehölz 41.10/

Auf Flst. Nr. 2785 befinden sich zwei Feldgehölz-Strukturen, welche sich hauptsächlich aus Haselnuss mit Brombeeren im Unterwuchs zusammensetzen. Weitere Bestandteile des Feldgehölzes sind Apfelbäume, Hartriegel, Forsythien, Schwarzer Holunder und die Kleine Brennnessel.



Abbildung 8: Darstellung des Feldgehölzes als Abgrenzung des Privatgartenbereiches im südlichen Plangebiet

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum von mittlerer Bedeutung

Fettwiese mittlere Standorte 33.41

Flst. Nr. 2780, 2786 und der nordwestliche Teilbereich von Flst. Nr. 2785 werden als Fettwiese mittlerer Standorte genutzt. Die Flächen bestehen aus den charakteristischen Fettwiesenarten Wiesen-Glatthafer, Knäuelgras, Wolliges Honiggras, Spitzwegerich, Breitwegerich, Scharfer Hahnenfuß, Wiesenschwingel, Weiß- und Rotklee, Wald-Storchschnabel, Löwenzahn, Wiesenlabkraut, Frühlings-Fingerkraut, Rotes Straußgras, Wiesenpippau und Weißer Steinklee.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum von mittlerer Bedeutung



Abbildung 9: Fettwiese mittlerer Standorte von Flst. Nr. 2786 und 2785

Weide mittlerer Standorte 33.52

Der größte Teil des Abgrenzungsraums wird durch Pferdekoppeln charakterisiert. Je nach Besatzung und Beweidung der einzelnen Parzellen haben sich magerere und fetttere Weideflächen ausgeprägt. Dominiert werden die Weideflächen von Deutschem Weidelgras, Glatthafer, Knäuelgras, Wolliges Honiggras, etwas Kammgras und vor allem durch Kräuter wie Wiesen-Sauerampfer, Kleiner Sauerampfer, Stumpfblättriger Ampfer, Kriechender Hahnenfuß, Steifhaariger Löwenzahn, Gewöhnlicher Löwenzahn, Mittlerer Wegerich, Spitzwegerich,



Abbildung 10: fetttere Weidefläche von Flst. 2879

Wiesen-Bärenklau, Wiesenlabkraut, Weißklee, Große Sternmiere, Schafgarbe und Frühlings-Fingerkraut.

Innerhalb der magereren Weidparzellen kommen noch Ackerdistel, Kleine Braunelle, Ferkelkraut, Gewöhnliches Gänseblümchen und einjähriges Rispengras vor.

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum von mittlerer Bedeutung

Intensivgrünland Die westlichen Bereiche der Flst. Nr. 2881 und Flst. Nr. 2882 sowie ein südwestlicher Teilbereich von Flst. Nr. 2883 werden als Intensivweide mit Stallung genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung war keine Vegetationsdecke zu sehen.
33.63

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit geringer Bedeutung

Zierrasen Alle begrünten Rasenflächen, welche hauptsächlich aus wenigen Grasarten bestehen, werden im Untersuchungsgebiet als Zierrasenflächen dargestellt.
33.80

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit geringer Bedeutung



Abbildung 11: kürzlich eingesäte Zierrasenfläche von Flst. Nr. 2880

Nitrophytische Saumgesellschaft Westlich der Intensivweide hat sich zwischen Weide und Wirtschaftsweg eine nitrophytische Saumvegetation aus Brennnessel angesiedelt. Des Weiteren wurde dort Zierkirschlorbeer angepflanzt.

35.11

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Lebensraum mit geringer Bedeutung

Unbefestigter Platz Innerhalb der Sportanlage befinden sich ein Beachvolleyball- und ein Bolzplatz. Dieser ist mit einer Sand-Kiesmischung befestigt und als Defizitbereich zu werten.

60.24

Schutzstatus: keiner

Bewertung: Defizitbereich

Empfindlichkeit Der Eingriffsbereich westlich der Bahnanlage wird bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im südlichen Bereich bestehen eine Fettwiese und eine parzellierte Fettweide mittlerer Standorte. Im mittleren Eingriffsbereich bestehen bereits eine Reitanlage mit einem Unterstand für Pferde und Geräte, Intensivweide, Sandplatz, Weideparzellen, Zierrasenfläche, Longierplatz und ein Wohngebäude. Die bestehenden Nebenanlagen sind teilweise vollversiegelt bzw. mit einer wassergebundenen Deckschicht befestigt.

Während die Weide- und Wiesenflächen eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen, kommt den bereits durch die Reitanlage überprägten Bereichen eine geringe bis nichtige Bedeutung zu.

Im Bereich östlich der Gleisanlage befindet sich bereits eine Siedlungsstruktur, die derzeit als dörfliches Mischgebiet charakterisiert werden kann. Durch die Aufstellung des neuen Bebauungsplans ergeben sich in diesem Bereich eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung sowie eine Erhöhung der Privatgartenflächen und daher eine Verbesserung der derzeitigen Bestandssituation.

Lediglich den vorhandenen Baumbeständen kann eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum zugeordnet werden. Die Empfindlichkeit der einzelnen Biotoptypen gegenüber einer Überbauung oder Flächenversiegelung ist analog zur Bedeutung der Flächen einzustufen.

Tabelle 1: Bestandswerte naturschutzrechtlich relevanter Eingriffsbereiche

LUBW Nr.	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m²	Ökopunkte
	Bereich westlich Bahnlinie			
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	6.700	87100
33.52	Fettweide mittlerer Standorte	13	18.700	243.100
33.80	Zierrasen	4	4.400	17.600
33.63	Intensiweide	6	5.000	30.000
45.10	Einzelbäume	800	26	20.800
60.10	Gebäude Bestand	1	500	500
60.21	völlig versiegelte Flächen (öffentliche Zufahrt, Gehwege)	1	1.000	1.000
60.21	völlig versiegelte Flächen (private Zufahrten)	1	1.300	1.300
60.21	Bestand Mattentalweg	2	1.300	2.600
60.22/ 60.23	Weg mit wassergeb. Deckschicht, unbefestigter Platz im Sondergebiet	2	2.800	5.600
60.60	Privatgartenbereich	6	200	1.200
			41.900	410.800
	Bereich östlich Bahnlinie (rechtskräftige Festsetzungen)			
60.60	Privatgartenbereich	6	1.700	10.200
60.10 / 60.21	zulässige Gebäude / versiegelte Flächen	1	6.800	6.800
			8.500	17.000
			Summe	427.800

prognostizierte Auswirkungen

Flächen westlich der Bahnlinie

Öffentliche Verkehrsflächen

Der südliche Teilabschnitt des Mattentalweges wird von der Schallbacher Straße bis zum Parkplatz des Reiterhofs auf eine Gesamtbreite von 5,5 m erweitert. Betroffen sind durch die Erweiterung des Mattentalweges etwa 0,03 ha Grünlandfläche (anteilig Mähwiese und Fettweide), welche dauerhaft durch eine Vollversiegelung verloren gehen.

Östlich des Mattentalweges wird eine öffentliche Parkplatzanlage mit einer Gesamtfläche von 0,07 ha vorgesehen. Aufgrund der Lage innerhalb der HQ₁₀₀-Bereiche werden die Parkplatzanlagen mit Schotterrasen/Rasengitter befestigt. Hier erfolgt ebenfalls der dauerhafte Verlust von Fettwiesen- bzw. Fettweidenflächen.

Des Weiteren wird im südlichen Bereich des geplanten Dorfgebietes eine bestehende Stichstraße von der Schallbacher Straße um etwa 0,02 ha nach Norden bis zum Anschluss an die „Fläche für Landwirtschaft“ verlängert. Hier sind vorhandene Gartenflächen betroffen.

Fläche für Landwirtschaft

Um das Sondergebiet wird eine Fläche für Landwirtschaft auf einer Grundfläche von etwa 1,87 ha ausgewiesen. Die Fläche wird wie bisher als Grünlandfläche genutzt.

Die Flächen sind als zweischüriges Grünland zu bewirtschaften oder als Pferdeweide zu nutzen. Um eine Überweidung der Flächen zu vermeiden wird der Besatz auf 7 Großvieheinheiten pro ha und Jahr mit einer Langzeitbeweidung beschränkt.

SO_{Reiterhof}

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mattental“ werden die bestehende Reitanlage und eine südlich angrenzende Weide als Sondergebietsfläche mit einer Grundfläche von etwa 1,95 ha ausgewiesen.

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 1,65 ha gehen vorhandene Weideflächen mit Pferdekoppeln, Fettwiesen, Fettweiden und Gartenflächen mit einem Flächenumfang von ca. 1,19 ha verloren.

Des Weiteren erfolgt der Verlust von ca. 16 Einzelbäumen. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden 10 Einzelbäume erhalten und mit einer Pflanzbindung gesichert.

Innerhalb der Sondergebietsfläche ist ein Anteil von ca. 0,30 ha als Grünfläche gärtnerisch zu pflegen.

Prognostizierte Auswirkungen Fläche östlich der Bahnlinie

Durch die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ortsetter“ durch den Bebauungsplan „Mattental“ auf einer Teilfläche von 0,85 ha ergibt sich durch die Darstellung von Baugrenzen und die Festsetzungen von Grundflächenzahlen zzgl. einer Flächenversiegelung um 100 % für Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Kapazitätsgrenze von 0,8 eine Reduktion der max. zulässigen Flächenversiegelung von 0,68 ha um 0,13 ha auf 0,55 ha.

Vermeidung und Minimierung

Im Plangebiet stehen die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Planvorhabens zur Verfügung.

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Gestaltung der öffentlichen Parkplatzflächen im südlichen Plangebiet mit Schotterterrassen/Rasengitter
- nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Privatgartenbereiche oder als Grünflächen zu nutzen
- Festsetzung einer Pflanzbindung für insgesamt 10 Einzelbäume

Artenschutzrechtliche Vorgaben:

- Vor Beginn der Bauarbeiten: Aufstellen eines reptilien- und amphiensicheren Schutzzaunes während der gesamten Bauzeit sofern diese innerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien und Reptilien liegen. Der Schutzzaun ist gemäß Abb. 5 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens zum Bebauungsplan aufzustellen
- Nach Beendigung der Bauarbeiten: Jährliches Aufstellen von amphiensicheren Schutzzäunen entlang des Mattentalweges (westlich) und der nördlich angrenzenden Ackerflächen von den Monaten Januar bis Mai gemäß Abb. 5 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens zum Bebauungsplan
- Einhaltung der gesetzlichen Rodungs- und Abbruchfristen für Bäume und Gebäude (Anfang Oktober bis Ende Februar). Zusätzlich müssen die Gebäude vor Abbruch erneut auf Fledermäuse untersucht und freigegeben werden
- fledermausfreundliche Beleuchtung innerhalb des Plangebiets

- Der Abbruch der alten Reithalle darf erst nach Fertigstellung der neuen Reithalle und Aufhängen der 20 Ersatznester für die Schwalben erfolgen.
- Der Abbruch und die Rodung der Bäume darf erst erfolgen, wenn die im Artenschutzbericht aufgeführten Fledermauskästen und Vogelnistkästen aufgehängt wurden.

Kompensationsmaßnahmen

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden **innerhalb des Geltungsbereiches** des Bebauungsplanes „Mattental“ die folgenden Kompensationsmaßnahmen festgelegt:

- Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft mit insgesamt 1,87 ha im Bereich zwischen Reiterhof und Bahnlinie sowie zwischen der geplanten Grünfläche bei den öffentlichen Stellplätzen und den östlich vorhandenen privaten Grundstücken. Die Flächen sind entweder als Mähwiesen zweischürig zu bewirtschaften oder als Weideflächen zu nutzen. Eine Nachmahd im Herbst ist zulässig.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind entlang des Mattentalwegs 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Festsetzung von Pflanzgeboten für 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Einzelbäume im Sondergebiet (Pflanzqualität = Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Die Bäume können frei im Sondergebiet platziert werden.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind auf den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Sondergebietes 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume sowie 7 Gehölzgruppen mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern (ca. 50 m²) zu pflanzen.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der Stellplätze der Sondergebietsfläche sind 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der öffentlichen Stellplätze am Mattentalweg sind 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen.
- Flach geneigte Dächer sind mit Ausnahme der Reithalle, Longierhalle, der Führanlage sowie des Wohnhauses extensiv zu begrünen. Dies dient neben der besseren Einbindung in die Landschaft auch der Zwischenpufferung von Niederschlagswasser.

Artenschutzrechtliche Vorgaben:

- Vorgezogener Ersatz für den Verlust von Bruthabitaten für sonstige Vogelarten durch die Anbringung von 2 Nistkästen Typus Star, 3 Nistkästen Typus Haus-/Feldsperling, 3 Nistkästen Typus Höhlenbrüter 28 mm, 3 Nistkästen Höhlenbrüter Typus 32 mm und 2 Halbhöhlen Typus Grauschnäpper/Hausrotschwanz etc. Die künstlichen Nisthilfen sind an den verbleibenden Bäumen oder an Gebäuden in ruhiger Randlage der Eingriffsbereiche anzubringen.
- Vorgezogener Ersatz der Bruthabitate für die Rauchschwalben durch Anbringung von 20 künstlichen Schwalbennestern an den neu geplanten Gebäuden der Reitanlage.
- Ersatz von Habitatstrukturen für Fledermausarten durch die Anbringung von 3 Kleinfledermaushöhlen Typ 3 FN und 3 Fledermausfassadenquartieren Typ 1 FQ an den neu geplanten Gebäuden der Reitanlage.

- Die Nutzung der aufzuhängenden Nistkästen für Vögel und Fledermäuse ist durch eine ökologische Fachkraft über eine Zeitdauer von 5 Brutperioden nach Fertigstellung der Reithalle bzw. nach Aufhängen der Nistkästen gemäß den Vorgaben aus dem Artenschutzbericht zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Sofern sich in den Nistkästen keine ausreichende Besiedlung einstellt, sind weitere Maßnahmen wie das Umhängen der Nistkästen an geeignetere Standorte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen und umzusetzen.

Die vor genannten Maßnahmen sind über einen öffentlich – rechtlichen Vertrag oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit abzusichern.

Da die vollständige Kompensation der Eingriffe nicht innerhalb des Plangebietes möglich ist, werden zusätzlich **externe Ausgleichsflächen** für eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme benötigt.

- Gestaltung eines natürlichen Lebensraumes für Amphibien, Reptilien und Insekten innerhalb eines saisonal überschwemmten Retentionsbeckens für Hochwasserereignisse an der Kander.

Auf den westlichen Teilbereichen der Flst. Nr. 2869, 2870 und 2871, Gemarkung Rümkingen, soll entlang der Kander eine zeitweise überschwemmte Retentionsfläche mit einer Grundfläche von 0,15 ha und einem Retentionsvolumen von 1.500 m³ geschaffen werden.

Ziel ist zum einen die Schaffung eines Retentionsvolumens für Hochwasserereignisse an der Kander und zum anderen die Schaffung eines Lebensraumes für Amphibien, damit für einen Teil der Population die Querung der Kreisstraße vermieden werden kann. Des Weiteren werden Lebensräume für die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) hergestellt.

Zonierung:

Die Retentionsfläche soll mit zwei unterschiedlich tiefen Ebenen gestaltet werden, um Auenbereiche mit verschiedenen Feuchtigkeitsstufen herzustellen.

Der untere Bereich soll als sumpfiger Bereich mit Altwasser und einer Höhenlage von ca. -1,44 OK Ufergelände Kander gestaltet werden. Als Altwasser werden natürliche oder künstliche Gewässerbereiche bezeichnet, die keine direkte Verbindung zum Fließgewässer besitzen, aber dennoch durch z. B. Hochwasserereignisse mit Wasser des Fließgewässers gespeist werden. Der Altwasserbereich ist ein stetig wasserführendes Gewässer mit einer Gewässertiefe von etwa 0,80 m.

Angrenzend zum unteren Bereich befindet sich ein höher gelegener, semiterrestrischer Bereich, welcher nur temporär, also zu Hochwasserereignissen, überflutet wird. In dieser Zone sollen mindestens zwei flache Auskofferungen als Unkenbecken mit einer Gewässertiefe von max. 0,2 m hergestellt werden. Die Beckensohle muss mit einer Lehmschicht stark verdichtet werden,

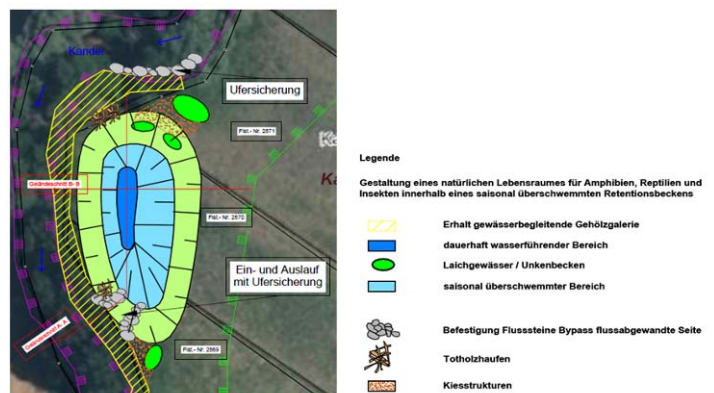


Abbildung 12: Darstellung der externen Kompensationsmaßnahme an der Kander

die Randbereiche nördlich der Becken sind mit einer Kiesmischung auszugestalten.

Auf dem derzeit bestehenden Geländeniveau sind ebenfalls mindestens 2 Unkenbecken anzulegen. Die Becken mit einer Tiefe von max. 0,25 m werden ausschließlich von Regenwasser und ggf. von starkem Hochwasser gefüllt. Die neu entstehende Böschung in südwestlicher Exposition ist mit standortgerechten und einheimischen Arten der waserbegleitenden Gehölzgalerie zu befestigen. Des Weiteren ist der Grundflächenbereich des Retentionsbeckens mit einer speziellen Saatgutmischung für Ufer- und Sumpfbereiche zu begrünen.

Zulauf:

Der Zulauf des Retentionsbeckens wird von der flussabgewandten Seite her eingebaut und im Entnahmbereich mit Flusssteinen etwa 0,7 m oberhalb der Gewässersohle befestigt. Die bestehende uferbegleitende Gehölzgalerie soll als Uferreihe erhalten bleiben.

Pflege:

Alle 5 Jahre sind die Unkenbecken wieder auszubessern, sodass die ökologische Funktion als Laichgewässer erhalten wird. Der Altwasserbereich ist bei Bedarf alle 10 Jahre von Sedimenten auszuheben. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass sich keine Neophyten wie das Indische Springkraut im Retentionsbecken etablieren.

Der östlich gelegene Bereich ist durch einen spätsommerlichen Pflegeschnitt jährlich zu mähen.

Hinweis:

Die externe Kompensationsmaßnahme ist gemäß §2 (1) ÖKVO den Wirkungsbereichen 1 bis 5 zuzuordnen.

Die für die Kompensationsmaßnahme benötigten Grundstücksflächen befinden sich bis auf das Flst. Nr. 2870 im Eigentum des Vorhabenträgers. Bei der „Schaffung eines natürlichen Lebensraumes für Amphibien, Reptilien und Insekten (insbesondere für die Amphibienart *Bombina variegata* (Gelbbauchunke) innerhalb eines saisonal überschwemmten Retentionsbeckens für Hochwasserereignisse an der Kander“ handelt es sich um eine kleinflächige Maßnahme mit einer großen, multifunktionellen Flächenwirkung.

Daher erfolgt die Bewertung der Maßnahme über die Herstellungskosten, wobei gemäß des Regelfalls 1 € Maßnahmenkosten mit 4 Ökopunkten gleichgesetzt werden.

Für die externe Ausgleichsmaßnahme wurde am 22.06.2018 eine Kostenschätzung gemäß den Daten des STLB-Bau (Standardleistungsbuch für das Bauwesen, Version 2016) mit einem Kostenansatz von 88.476,50 € berechnet, was einem Ökopunktewert von etwa 353.906 Ökopunkten entspricht.

Zum Ausgleich der Kompensationsdefizite durch das Schutzgut Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild, welche innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichen werden können, wird ein Anteil der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahme mit 225.000 Ökopunkten zum Ausgleich angerechnet.

Der verbleibende Überschuss von 128.906 Ökopunkten, welcher durch die geplante Maßnahme entsteht, kann auf ein naturschutzrechtliches Ökokonto eingebucht werden.

Tabelle 2: Planwerte Eingriffsbereich

LUBW Nr.	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Ökopunkte
innerhalb Eingriffsbereich				
	Fläche für Landwirtschaft			
45.10	Pflanzgebot Einzelbäume auf landwirtschaftl. Flächen	540	10	5.400
41.21	Feldhecke	17	50	850
33.41 33.51	Fläche für Landwirtschaft / Fettwiese / Fettweide	13	18.650	242.450
	öffentliche Verkehrsflächen			
60.21	Bestand Mattentalweg	2	1.300	2.600
60.21	vollig versiegelte Flächen (öffentliche Zufahrten, Gehwege)	1	1.200	1.200
60.21	Erweiterung im Bereich Mattentalweg	1	300	300
60.21	Erweiterung Stichstraße Süd	1	200	200
60.21	Erweiterung öffentliche Parkplatzflächen	1	700	700
45.10	Pflanzgebot für 10 Einzelbäume im Bereich der öffentlichen Stellplätze	540	10	5.400
	SO Reiterhof			
60.10/ 60.21	geplante Bauliche Anlagen	1	3.200	3.200
60.55	Dachbegrünung auf kleineren Gebäuden mit Flachdach (Substratschicht > 10 cm)	4	2.800	11.200
60.21	Überschreitung GRZ um max. 9.000 m²	1	9.000	9.000
60.21	Stellplätze Sondergebiet	1	1.500	1.500
60.60	nicht überbaubare Grundstücksfläche / Garten / Rasen	6	3.000	18.000
45.10	Pflanzbindung Einzelbäume	800	10	8.000
45.10	Pflanzgebot Einzelbäume im Sondergebiet	800	10	8.000
45.10	Pflanzgebot Einzelbäume Stellplätze	540	8	4.320
45.10	Pflanzgebot Einzelbäume entlang Mattentalweg	540	8	4.320
			41.900	326.640
	Bereich östlich Bahnlinie (Mischgebiet)			
60.60	Privatgartenbereich	6	3.000	18.000
60.10 / 60.21	zulässige Gebäude / versiegelte Flächen	1	5.500	5.500
			8.500	23.500
			Zwischensumme	350.140
Ausgleich außerhalb Plangebiet				
	Anlage Retentionsbecken und hochwertiger Lebensraum (anteilige Anrechnung von 225.000 Ökopunkten aus der Gesamtmaßnahme mit 352.000 Ökopunkten)	1	225.000	225.000
				225.000
			Summe	575.140

Bilanz

Die Bestandsbewertung ergab incl. der Bewertung der Flächen innerhalb des Plangebietes eine Ökopunktewertung von ca. 410.200 Ökopunkten.

Durch die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes mit der Festsetzung von Pflanzgeboten für Bäume und Hecken, Ausweisung von öffentlichen Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, die geplante Dachbegrünung und Anlage von Privatgärten können den Eingriffen nur 350.140 Ökopunkte gegenübergestellt werden.

Über die externe Maßnahme müssen sowohl das Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere von ca. 60.060 Ökopunkten als auch das innerhalb des Plangebietes nicht kompensierbare Defizit beim Schutzgut Boden von 130.800 Ökopunkten kompensiert werden. Somit entsteht für die beiden Schutzgüter ein Kompensationsbedarf von 190.860 Ökopunkten.

Des Weiteren kann für die Schutzgüter Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild eine vollständige Kompensation innerhalb des Plangebietes nicht erreicht werden. Das Kompensationsdefizit für diese Schutzgüter wird auf ca. 34.140 Ökopunkte festgelegt.

Insgesamt beläuft sich nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes das Kompensationsdefizit für die nicht schutzgutspezifisch kompensierbaren Eingriffe für die Schutzgüter somit auf 225.000 Ökopunkte.

Unter Berücksichtigung der externen Kompensationsmaßnahmen mit „Gestaltung eines natürlichen Lebensraumes für Amphibien, Reptilien und Insekten innerhalb eines saisonal überschwemmten Retentionsbeckens für Hochwasserereignisse an der Kander“ kann somit die vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe sichergestellt werden.

Monitoring

Als Monitoring- Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzgeboten, Pflanzbindungen und grünplanerischen Festsetzungen
- Überwachung der Anlage des Retentionsbeckens mit Lebensräumen für Amphibien, Reptilien und Insekten
- Überwachung von Pflegeintervallen der Unkenhabitate
- Überwachung im Hinblick auf die Herstellung der Dachbegrünung für kleinere Gebäude
- Überwachung der jährlichen Errichtung des Schutzzauns für die Amphibien
- Überwachung der Funktionsfähigkeit der Kästen für die Vogel- und Fledermausfauna gemäß den Vorgaben des Artenschutzberichtes.

Das erste Monitoring soll 3 Jahre nach Abschluss des Baueingriffs erfolgen. Anschließend wird ein Zeitintervall von 10 Jahren vorgeschlagen.

4.5

Schutzgut Boden

Methodik

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage des Leitfadens zur „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, LUBW Bodenschutz 23.

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes folgende Funktionen zu untersuchen:

- Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.

Die Informationen zum Boden entstammen den Bodenübersichtskarten von Baden-Württemberg (GüK 300, BK 50) der LGRB und den Daten der LUBW.

**Untersuchungs-
gebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Im Untersuchungsgebiet sind nach Angaben der Bodenkarte (BK 50) überwiegend Auen-
engleye bzw. Braune Auenböden aus Auenlehm und Schwarzwaldschotter anzutreffen,
die sich über lokalen lösslehmreichen Abschwemmmassen auf den Flussschottern des
Oberrheingraben aus dem Quartär entwickelt haben.

Auenböden werden hauptsächlich als Grünland genutzt und befinden sich ausschließ-
lich in Talauen und Sohletäler.

Im südwestlich gelegenen Bereich des Abgrenzungsraumes befindet sich laut Boden-
schutz- und Altlastenkataster des LK Lörrach auf Flst.- Nr. 2862 eine Altlastfläche (Alt-
last Nr. 01773-000 AS Schrotthalde).

Vorbelastung Als Vorbelastungen sind die vorhandenen Flächenversiegelungen durch die bereits
versiegelten Straßen und Wirtschaftswege, vorhandenen Gebäude und Stallungen mit
Nebenflächen sowie die Eisenbahnlinie mit Nebenflächen zu nennen.

Durch die Weidenutzung und die offenen Reitplätze ist von einer entsprechenden Vor-
belastung durch Pferdedung auszugehen.

Der ausgewiesene Altstandort „Schrotthalde“ ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster
(BAK) des Landkreises mit B (=Belassen) mit dem Kriterium der Entsorgungsrelevanz
eingestuft. Fällt bei Baumaßnahmen Erdaushub an, ist eine Analyse gemäß „Verwal-
tungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als
Abfall eingestuftem Bodenmaterialies“ vom 14. März 2007 notwendig. Der Erdaushub ist
entsprechend seiner Belastung zu entsorgen.

Empfindlichkeit Eine grundsätzlich hohe Empfindlichkeit der bislang nicht versiegelten Böden besteht
gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung.

Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit
Abgrabungen und Aufschüttungen.

Sofern Eingriffe für die bestehende Altlastenfläche geplant sind, muss eine Abstimmung
zum Umgang mit diesem Flächenanteil mit dem LRA Lörrach erfolgen.

Bedeutung Hinsichtlich der Eignung als Standort für Kulturpflanzen ist aufgrund der nutzbaren
Feldkapazität und des Nährstoffreichtums im Braunen Auenboden von einer mittleren
bis hohen Bedeutung der Böden auszugehen.

Die Altlastenfläche wird zwar durch den Bebauungsplan überlagert, aber Eingriffe im
Flächenbereich, welcher zur Eisenbahnnutzung ausgewiesen wird, sind nicht geplant.
Somit erfolgen keine umweltgefährdenden Beeinträchtigungen durch Erdarbeiten im
Bereich der Altlastenfläche.

In den genaueren ALK/ALB Daten wird auch für die Bodenfunktion „Filter und Puffer für
Schadstoffe“ die Bewertungsklasse 3 angegeben. Die Bewertungen der nachfolgenden
Tabelle werden deshalb entsprechend korrigiert.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch (3.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.67	Wald: 3.00

Abbildung 13: Darstellung der Bodenfunktionen eines braunen Auenbodens.

Bewertung Gemäß der Ökokontoverordnung (Stand: 19. Dez. 2010) erfolgt die Bewertung der Böden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen. Daraus ergibt sich für die obige Wertung mit 3,0–3,0–3,0 eine Wertstufe von 3,0 und ein Kompensationsbedarf von 12 ÖP pro m² zusätzlich versiegelter Fläche.

Vermeidung und Minimierung Eine Vermeidung und / oder Minimierung erfolgt durch:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Flach geneigte Dächer sind mit Ausnahme der Reithalle, Longierhalle, Führanlage sowie des Wohnhauses extensiv zu begrünen. Dies dient neben der besseren Einbindung in die Landschaft auch der Zwischenpufferung von Niederschlagswasser.
- Befestigung von öffentlichen Stellplatzflächen mit einem Schotterrasen/ Rasengitter
- Befestigung von Nebenanlagen innerhalb der Sondergebietsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens.

Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind zu beachten:

- getrennte Lagerung von humosem Oberboden und rekultivierungsfähigem Unterboden.
- Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen).
- Kulturarbeiten sind nur bei trockener Witterung und trockenem Boden zulässig, um Verdichtungen zu vermeiden.
- jede temporäre Befestigung von Bodenflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen. Dazu sind Baumaterialien vollständig zu entfernen, der Unterboden und der Untergrund auf Verdichtungen zu überprüfen und ggf. festgestellte Schadverdichtungen durch z. B. Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beseitigen.
- Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Vernässungen zu schützen.
- Die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial sollte höchstens 2 Meter betragen.
- Mit den Bauanträgen ist der Nachweis über die Verwendung des Aushubes und über die Auffüllung des Baugrundstücks vorzulegen (Erdaushubkonzept). Ein Massenausgleich innerhalb des Gebietes ist anzustreben.
- bei einer Lagerdauer über 1 Monat sind die Mieten zu begrünen (z. B. mit Ölretich)
- Die Vorgaben gemäß § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 sind bei der Verwertung von Bodenmaterial einzuhalten.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Boden stehen derzeit nicht zur Verfügung.

prognostizierte Auswirkungen

Die Belastungsfaktoren sind bereits in Kapitel 3.2.2 dargestellt. Insgesamt ergibt sich durch die Realisierung des Bebauungsplanes „Mattental“ eine zusätzliche Flächenversiegelung von 1,31 ha.

Die Eingriffe durch die Aufschüttung/Geländemodellierungen zur Erhöhung des bestehenden Geländeniveaus von max. 0,2 m (Schutz vor Hochwassergefahr HQ₁₀₀- Bereich) werden als nicht erheblich eingestuft.

Aufgrund der Bewertung der Böden mit 12,00 Ökopunkten pro m², entsteht durch die zusätzliche Flächenversiegelung und Überbauung von etwa 1,31 ha für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von 157.200 Ökopunkten.

Kompensation

Flächen oder Kompensationsmaßnahmen mit direkter Kompensationswirkung für das Schutzgut Boden stehen teilweise durch eine Flächenentsiegelung im Mischgebiet zur Verfügung.

Im Bereich östlich der Bahnanlage ergibt sich durch die Darstellung von Baugrenzen und die Festsetzungen von Grundflächenzahlen zzgl. einer Flächenversiegelung um 100 % für Nebenanlagen unter Berücksichtigung der Kappungsgrenze von 0.8 eine Reduktion der max. zulässigen Flächenversiegelung von 0,68 ha auf 0,55 ha.

In Anlehnung an die Ökokontoverordnung sind für eine Flächenentsiegelung 16 Ökopunkte pro m² anzurechnen. Hierdurch ergibt sich eine anrechenbare Kompensationswirkung von 20.800 Ökopunkten.

Wie bereits erläutert, wird für Flachdächer eine Dachbegrünung festgesetzt, die für das Schutzgut Boden als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme anrechenbar ist. Bei einer Substratstärke von min. 12 cm sind 2 Ökopunkte pro m² Dachbegrünung anrechenbar. Bei einer festgesetzten Mindestfläche für Dachbegrünungen von etwa 0,28 ha ergibt sich für das Schutzgut Boden eine Reduzierung des Kompensationsbedarfs um 5.600 Ökopunkte.

Demnach reduziert sich das Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden durch die Entsiegelung von Flächen sowie die geplante Dachbegrünung von 157.200 Ökopunkten auf 130.800 Ökopunkte.

Weitere Maßnahmen zur schutzgutspezifischen Kompensation der Eingriffe stehen derzeit weder innerhalb noch außerhalb des Plangebiets zur Verfügung.

Das nach Berücksichtigung der Flächenentsiegelung im Mischgebiet sowie der Dachbegrünung verbleibende Kompensationsdefizit wird über die beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erreichbare Überkompensation vollständig kompensiert.

Monitoring

Als Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Stellplätzen
- Überwachung der Entsiegelung von 0,13 ha
- Überwachung im Hinblick auf die Herstellung der Dachbegrünung für kleinere Gebäude.

Das erste Monitoring soll 3 Jahre nach Abschluss des Baueingriffs erfolgen. Anschließend wird ein Zeitintervall von 10 Jahren vorgeschlagen.

4.6 Schutzgut Grundwasser

Methodik	Da für das Untersuchungsgebiet keine konkreten Daten über Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserqualität vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand der örtlichen Gegebenheiten sowie der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.
Untersuchungsgebiet	Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet und die direkt angrenzenden Bereiche.
Bestand	Daten zum Schutzgut „Wasser“ können aus der geologischen Karte sowie aus den Angaben des hydrogeologischen Gutachtens zum benachbarten Wasserschutzgebiet entnommen werden. Das Plangebiet liegt innerhalb der Übergangsbereiche der stark grundwasserleitenden hydrogeologischen Einheiten der Quartären/Pliozänen Sande und Kiese zu den Tertiären Abschwemmmassen des Tertiärs des Oberrheingrabens. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist das Wasserschutzgebiet „WSG 021 WV Südl. Markgräflerland Rümplingen: TB Kanderacker“ ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet für das Schutzgut Grundwasser eine mittlere bis hohe Bedeutung besitzt und die Beeinträchtigungen durch Versiegelung entsprechend der Wertigkeit einzustufen sind. Insgesamt kann die Grundwasserneubildung aufgrund des angrenzenden/überlagernden Grundwasserschutzgebietes und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Vorhabensbereich als mittel eingestuft werden. <u>Nachrichtlicher Hinweis:</u> Der Bebauungsplan umfasst teilweise Flächen, die in der aktuell rechtskräftigen weiteren Zone III liegen. Aufgrund der Überarbeitung der Schutzgebietszonen wird nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass sich die bisherige Zone III im Vorhabensbereich verkleinert. Deshalb wird der Flächenanteil des Bebauungsplans, welcher zukünftig in der weiteren Zone III liegt, kleiner.
Vorbelastung	Vorbelastungen durch Schadstoffe entstehen allenfalls in untergeordnetem Umfang durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit entsprechendem Eintrag an Nährstoffen. Durch die bestehende Altlastenfläche am Eisenbahngelände geht ebenfalls eine entsprechende Vorbelastung aus.
Bedeutung	Insgesamt ist den Grundwasservorkommen im Plangebiet eine mittlere Bedeutung beizumessen.
Empfindlichkeit	Die Empfindlichkeit hinsichtlich einer Reduzierung der Grundwasserneubildung wird analog zur Bedeutung als mittel bewertet. Im Bereich des WSG sind entsprechende Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen wie ➤ Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, wassergefährdenden Stoffen, ➤ Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, ➤ Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben und ➤ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

prognostizierte Auswirkungen Durch die zusätzliche Flächenversiegelung und Überbauung von ca. 1,31 ha erfolgt die Verringerung der Grundwasserneubildung auf diesen Flächen.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sollten berücksichtigt werden:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Befestigung von öffentlichen Stellplatzflächen mit einem Schotterrasen/Rasengitter
- Befestigung von Nebenanlagen innerhalb der Sondergebietsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen
- Entwässerung der Dachflächenabwässer in die geplante Retentionsfläche an der Kander
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen
- Einhaltung der Nutzungseinschränkungen im WSG.

Eine Versickerung über den belebten Oberboden aufgrund der Lage in HQ100 Bereich wird nicht empfohlen.

Kompensation Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe von ca. 1,31 ha versiegelter Fläche können durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen, Dachbegrünung und Entwässerung der Dachflächenabwässer in die geplante Retentionsfläche an der Kander weitgehend minimiert bzw. ausgeglichen werden, so dass allenfalls mit geringen Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung oder des Grundwasserhaushaltes zu rechnen ist.

Monitoring Als Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags,
- Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Stellplätzen,
- Überwachung im Hinblick auf die Herstellung der Dachbegrünung für kleinere Gebäude.

Das erste Monitoring soll 3 Jahre nach Abschluss des Baueingriffs erfolgen. Anschließend wird ein Zeitintervall von 10 Jahren vorgeschlagen.

4.7 Schutzgut Oberflächengewässer

Methodik Oberflächengewässer werden über den Kartendienst der LUBW abgefragt. Geprüft wird, ob der Baueingriff beeinträchtigend auf die ökologische Funktion des Oberflächengewässers wirkt.

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Der Vorhabenbereich befindet sich in einer Überschwemmungsfläche für HQ100.

Bestand	Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 170 m westlich des Eingriffsbereiches verläuft die Kander (Gewässer ID: 4.465, Gewässer II. Ordnung). Das Bachbett ist relativ tief eingeschnitten und der Gewässerlauf wird durch eine Erlengalerie begleitet. Westlich des Plangebiets kommt es zu kurzen, periodischen Überschwemmungen. Die Kander wird im Abschnitt bei Rümplingen als grobmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach beschrieben. Südlich des Plangebietes verläuft der Moosgraben (Gewässer ID: 11.48, Gewässer II. Ordnung), welcher im Bereich der Schallbacher Straße größtenteils verdolt verläuft. Beeinträchtigungen des eigentlichen Fließgewässers können aufgrund der Distanz vom Gewässer zum Bauvorhabenbereich ausgeschlossen werden. Allerdings liegt der Vorhabenbereich teilweise innerhalb einer Überschwemmungsfläche von HQ₁₀₀.
Wasserrechtliche Stellungnahme	Von der Firma Björnsen, Beratende Ingenieure (Koblenz), wurde im September 2016 zur HQ₁₀₀ bzw. HQ_{extrem} Überlagerung der Hochwassergefahrenkarte eine <i>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme hinsichtlich § 78 Wasserhaushaltsgesetz</i> verfasst. Anlass war die Einschränkung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern nach §76 WHG (1), da bzgl. des Rückhalteraum, der Beeinträchtigung von bestehendem Hochwasserschutz, der Abflusssituation von Hochwassern und einer hochwasserangepassten Bauausführung entsprechende Kriterien eingehalten werden müssen, zu welchen eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme erforderlich ist. Die Aufstellung der Retentionsraumbilanz ergab, dass diese auch nach den baulichen Erweiterungen innerhalb der Flächen westlich des Mattentalweges ausgeglichen sei. Um das Kriterium einer hochwasserangepassten Bauweise zu erfüllen, soll das Baugelände auf das Höhenniveau des Mattentalweges aufgefüllt werden. Nach der Geländeauffüllung wäre das Baugelände bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis nicht betroffen. Die Strömungssituationen der Fließgewässer werden ebenfalls nicht nachteilig verändert.
Auswirkung	Aufgrund der Entfernung des Baueingriffs zu den in der Nähe liegenden Oberflächengewässern werden diese nicht beeinträchtigt. Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind hinfällig. Ebenfalls werden durch die Auffüllung des Geländes auf das Niveau des Mattentalweges die Kriterien nach §78 Abs. 3 WHG nicht erfüllt.
Hinweis	Durch die geplante Anlage eines naturnahen, saisonal überschwemmten Retentionsbeckens mit integrierten Unkenhabitaten wird auf einer Grundfläche von etwa 0,15 ha ein Retentionsvolumen von 1.500 m³ geschaffen.

4.8 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über den Vorhabenbereich hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand **Regionales Klima**
Inmitten der Oberrheinischen Tiefebene gelegen, ist das Markgräflerland eine der sonnigsten und wärmsten Regionen Deutschlands. Das günstige Klima wird sowohl durch die Burgundische Pforte als auch durch die angrenzenden Gebirgslagen der Vogesen und des Hochschwarzwaldes beeinflusst.

Mit einer durchschnittlichen Sonnenscheindauer von über 1.700 Stunden pro Jahr (Mittelwert Deutschland: 1.541 Stunden) beträgt die jährliche Durchschnittstemperatur dieser Region 10,8 Grad. In den Sommermonaten liegen die Sonnenstunden bei monatlich 260 bis 300 Stunden.

Lokales Klima

Das Klima in Rümplingen ist mild und allgemein warm und gemäßigt. Im Jahresdurchschnitt herrscht eine Temperatur von 9,8°C. Jährlich fallen etwa 792 mm Niederschlag. Juni und August zählen zu den niederschlagsreichsten Monaten im Jahresverlauf. Das Kandertal sorgt für eine entsprechende Frischluftzufuhr.

Vorbelastung	Als Vorbelastungen für das Lokalklima sind derzeit die bereits versiegelten und mit Gebäuden bestandenen Flächen zu verzeichnen.
Empfindlichkeit	Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Versiegelung von Grünlandflächen und dem Verlust von insgesamt 16 Einzelbäumen ist als mittel zu werten. Aufgrund der großflächig vorhandenen Grünlandbestände sowie der Kandertalniederung mit besonderer Lokalklimafunktion in der Umgebung sind klimatische Ausgleichsräume in angemessenem Umfang vorhanden.
prognostizierte Auswirkungen / Eingriffe	Beeinträchtigungen entstehen durch die Zunahme der versiegelten Flächen mit ca. 1,31 ha und den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen. Betroffen hiervon sind Grünlandbereiche, Zierrasenflächen und 16 Einzelbäume mit einem mittleren kleinklimatischen Wirkungspotential.
Vermeidung und Minimierung	Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe sollte die Flächenversiegelung und -überbauung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Des Weiteren können insgesamt 10 Einzelbäume im nordwestlichen Plangebiet erhalten werden. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Grünflächen oder Privatgartenbereiche zu nutzen. Sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stehen nicht zu Verfügung.
Kompensation	Zur Kompensation der Eingriffe sind vorgesehen: ➤ Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft mit insgesamt 1,87 ha im Bereich zwischen Reiterhof und Bahnlinie sowie zwischen der geplanten Grünfläche bei den öffentlichen Stellplätzen und den östlich vorhandenen privaten Grundstücken. Die Flächen sind entweder als Mähwiesen zweischürig zu bewirtschaften oder als Weideflächen mit einem max. Besatz von 7 Großvieheinheiten pro ha und Jahr zu nutzen. Eine Nachmahd im Herbst ist zulässig. ➤ Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind entlang des Mattentalwegs 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ➤ Festsetzung von Pflanzgeboten für 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Einzelbäume im Sondergebiet (Pflanzqualität = Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Die Bäume können frei im Sondergebiet platziert werden. ➤ Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind auf den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Sondergebietes 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume sowie 7 Gehölzgruppen mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern (ca. 50 m²) zu pflanzen.

- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der Stellplätze der Sondergebietsfläche sind 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der öffentlichen Stellplätze am Mattentalweg sind 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen.
- Flach geneigte Dächer sind mit Ausnahme der Reithalle, Longierhalle, der Föhranlage sowie des Wohnhauses extensiv zu begrünen. Dies dient neben der besseren Einbindung in die Landschaft auch der Zwischenpufferung von Niederschlagswasser.

Bilanzierung

Insgesamt können die durch die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1,31 ha verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch die umfangreichen Pflanzmaßnahmen, die Dachbegrünung und die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen weitgehend kompensiert werden.

Die vollständige Kompensation erfolgt unter Berücksichtigung der externen Kompensationsmaßnahme mit Herstellung eines Lebensraums für Amphibien, Reptilien und Insekten im Seitenbereich der Kander.

Monitoring

Als Monitoring- Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzgeboten, Pflanzbindungen und grünplanerischen Festsetzungen
- Überwachung der Anlage des Retentionsbeckens mit Lebensräumen für Amphibien, Reptilien und Insekten
- Überwachung von Pflegeintervallen der Unkenhabitate
- Überwachung im Hinblick auf die Herstellung der Dachbegrünung für kleinere Gebäude.

Das erste Monitoring soll 3 Jahre nach Abschluss des Baueingriffs erfolgen. Anschließend wird ein Zeitintervall von 10 Jahren vorgeschlagen.

4.9

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Untersuchungs- gebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf den Vorhabenbereich sowie die nähere Umgebung, von der aus das geplante Baugebiet einsehbar ist. Darüber hinaus gehende Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Bestand / Be- deutung

Das Markgräfler Hügelland besitzt durch weich gezeichnete Rebhügel, weit ausgedehnte Grünland- und Ackerflächen sowie den warmen Klimaverhältnissen eine besondere Funktion im Landschaftsbild und für Erholungssuchende.

Rümplingen selbst ist eine in landschaftlich schöner Umgebung gelegene Gemeinde mit stark dörflich bzw. landwirtschaftlich geprägtem Charakter. Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Ortsrandbereich von Rümplingen. Während nördlich an das Plangebiet Grünlandflächen bzw. westlich die Gehölzgalerie der Kander angrenzen, liegen im östlichen Bereich eine Eisenbahnlinie sowie der Siedlungskern und im Süden eine Gewerbegebietsfläche. Der Mattentalweg wird oft zur Erholungsnutzung durch Fahrradfahrer und Fußgänger aufgesucht. Insgesamt kommt dem Plangebiet in Ortsrandlage eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. der Erholungsnutzung zu.

Empfindlichkeit	Die Empfindlichkeit ist analog zur Bedeutung als mittel zu werten.
Vorbelastung	Eine entsprechende Vorbelastung geht von der bestehenden Kandertalbahn, der Schallbacher Straße als vielbefahrene Kreisstraße und in untergeordnetem Umfang von der bestehenden Reitanlage aus.
prognostizierte Auswirkungen	Durch das Planvorhaben entstehen im Allgemeinen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen, da Einzelbäume und Grünlandflächen anteilig verloren gehen. Ebenfalls wird der Mattentalweg auf dem südlichen Teilabschnitt zukünftig durch Autos befahren und die Naherholungsnutzung in einem gewissen Maß eingeschränkt.
Vermeidung und Minimierung	Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe sollte die Flächenversiegelung und -überbauung auf ein Mindestmaß reduziert werden. Des Weiteren können insgesamt 11 Einzelbäume (stand weiter oben nicht 10 Bäume????) erhalten werden. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Grünflächen oder Privatgartenbereiche zu nutzen. Sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stehen nicht zu Verfügung.
Kompensation	Zur Kompensation der Eingriffe sind vorgesehen: können sich dieselben Sachen x-mal kompensieren ➤ Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft mit insgesamt 1,87 ha im Bereich zwischen Reiterhof und Bahnlinie sowie zwischen der geplanten Grünfläche bei den öffentlichen Stellplätzen und den östlich vorhandenen privaten Grundstücken. Die Flächen sind entweder als Mähwiesen zweischurig zu bewirtschaften oder als Weideflächen mit einem max. Besatz von 7 Großvieheinheiten pro ha und Jahr zu nutzen. Eine Nachmahd im Herbst ist zulässig. ➤ Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind entlang des Mattentalwegs 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ➤ Festsetzung von Pflanzgeboten für 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Einzelbäume im Sondergebiet (Pflanzqualität = Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Die Bäume können frei im Sondergebiet platziert werden. ➤ Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind auf den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Sondergebietes 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume sowie 7 Gehölzgruppen mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern (ca. 50 m²) zu pflanzen. ➤ Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der Stellplätze der Sondergebietsfläche sind 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen. ➤ Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der öffentlichen Stellplätze am Mattentalweg sind 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen. ➤ Flach geneigte Dächer sind mit Ausnahme der Reithalle, Longierhalle, der Führanlage sowie des Wohnhauses extensiv zu begrünen. Dies dient neben der besseren Einbindung in die Landschaft auch der Zwischenpufferung von Niederschlagswasser.
Bilanzierung	Durch Umsetzung der aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes erfolgt eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes. Durch die Pflanzgebote und grünplanerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes können die Beeinträchtigungen weitgehend kompensiert werden.

Die vollständige Kompensation erfolgt unter Berücksichtigung der externen Kompensationsmaßnahme mit Herstellung eines Lebensraums für Amphibien, Reptilien und Insekten im Seitenbereich der Kander.

Monitoring

Als Monitoring-Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzgeboten, Pflanzbindungen und grünplanerischen Festsetzungen
- Überwachung der Anlage des Retentionsbeckens mit Lebensräumen für Amphibien, Reptilien und Insekten
- Überwachung von Pflegeintervallen der Unkenhabitate
- Überwachung im Hinblick auf die Herstellung der Dachbegrünung für kleinere Gebäude.

Das erste Monitoring soll 3 Jahre nach Abschluss des Baueingriffs erfolgen. Anschließend wird ein Zeitintervall von 10 Jahren vorgeschlagen.

4.10

Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung

Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Entscheidungserhebliche Lärm- und Schadstoffemissionen bleiben im vorliegenden Fall auf die baubedingten Emissionen sowie die Betriebszeiten der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt, die wiederum im Rahmen der Vorhabenbeschreibung bereits als unerheblich eingestuft wurden.

Der zusätzliche Ziel- und Quellverkehr beschränkt sich auf die öffentlichen Parkplatzflächen sowie auf den Reiterhof. Die Zufahrt erfolgt über die Schallbacher Straße. Eine entscheidungserhebliche Zunahme des Verkehrs, die zu Überschreitungen der geltenden Lärmricht- und Lärmgrenzwerte führen könnte, ist hierdurch nicht zu erwarten.

Durch die Auslagerung des landwirtschaftlichen Betriebes aus dem Mischgebiet ergibt sich eine Verringerung der Lärmemissionen.

Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

Geruchsgutachten

Zur Beurteilung, ob und in welchem Umfang durch die Auslagerung und Erweiterung des Reiterhofs Geruchsbelästigungen entstehen, wurde das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG mit der Erstellung einer Immissionsprognose für Geruch beauftragt.

Die nachfolgend kursiv gedruckten Abschnitte wurden dem Gutachten des Büros Lohmeyer entnommen:

Ergebnisse

Abb. 7.1 und Abb. 7.2 zeigen die Ergebnisse der berechneten gewichteten Zusatzbelastung an Geruch für den Planzustand des Reiterhofs. Bei Abb. 7.1 handelt es sich um eine Übersichtsdarstellung und bei Abb. 7.2 um eine Detaildarstellung des direkten Umfelds des geplanten Reiterhofs. Die Darstellung erfolgt in beiden Abbildungen in Form von farbigen Quadraten, deren Farben bestimmten Wertebereichen zugeordnet sind. Die Zuordnung zwischen Farbe und Wert ist in der Legende angegeben. Die unterste Klasse der Legende (hellblaue Farbe) kennzeichnet Werte mit einer Geruchsstundenhäufigkeit größer 2 % der Jahresstunden.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung werden auf Beurteilungsflächen nach GIRL von 10 m x 10 m in Geruchsstundenhäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden in Bodennähe dargestellt. Diese Auflösung der Beurteilungsflächen wird aus fachlichen Gründen in Relation zum Abstand zwischen dem geplanten Reiterhof und den Beurteilungsflächen gewählt. Eine Darstellung auf 250 m x 250 m-Flächen wäre für die zu betrachtende Fragestellung zu grob. Die Darstellung erfolgt für die bodennahe Schicht mit einer Höhe von 0-3 m über Grund.

Die räumliche Verteilung der Geruchsimmissionen wird durch die Windrichtungsverteilung, die Kaltluftabflüsse und die Lage der Quellen und Gebäude, deren Einflüsse sich überlagern, bestimmt.

Die berechnete gewichtete Zusatzbelastung an Geruch durch den Reiterhof Ludäscher im Planzustand ergibt Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 7 % der Jahresstunden im Wohngebiet östlich der Bahnlinie, vgl. Abb. 7.2. An den Wohnnutzungen südlich werden Geruchsstundenhäufigkeiten von maximal 17 % der Jahresstunden ermittelt. Diese sind derzeit teil-weise im Außenbereich und in einer Wohnbaufläche angrenzend an den Außenbereich ge-legen, vgl. Abb. 4.3, im Planfall soll dieser Bereich als Dorfgebiet festgesetzt werden.

Da der Reiterhof die einzige relevante Geruchsquelle im Umfeld ist, stellt die berechnete Zusatzbelastung auch die Gesamtbelastung dar.

An der östlichen Wohnbebauung wird im Planzustand der Immissionswert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden Geruchsstundenhäufigkeit unterschritten.

Bezüglich der Bewertung der südlichen Beurteilungspunkte sei auf die Ergänzung der GIRL (2008) zu Abschnitt 3.1 verwiesen, dort heißt es: "Gemäß BauNVO § 5 Abs. 1 dienen Dorf-gebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben so-wie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Be-lange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten - ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Dem wird durch die Festlegung eines Immissionswertes von 0.15 Rechnung getragen. In begründeten Einzelfällen sind die Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 0.20 am Rand des Dorfgebietes führen kann. Analog kann beim Übergang vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung verfahren werden. In Abhängigkeit vom Einzelfall können Zwischenwerte bis maximal 0.15 zur Beurteilung herangezogen werden."

Wendet man diesen maximalen Zwischenwert von einer Geruchsstundenhäufigkeit von 20 % der Jahresstunden auf die berechneten Immissionen an den südlichen Wohnhäusern an, wird dieser Zwischenwert mit einer berechneten Geruchsstundenhäufigkeit von maximal 17 % der Jahresstunden unterschritten.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass durch den geplanten Reiterhof an allen Beurteilungspunkten keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten sind.

Die abschließende Bewertung der vorliegenden Ergebnisse obliegt der genehmigenden Behörde.

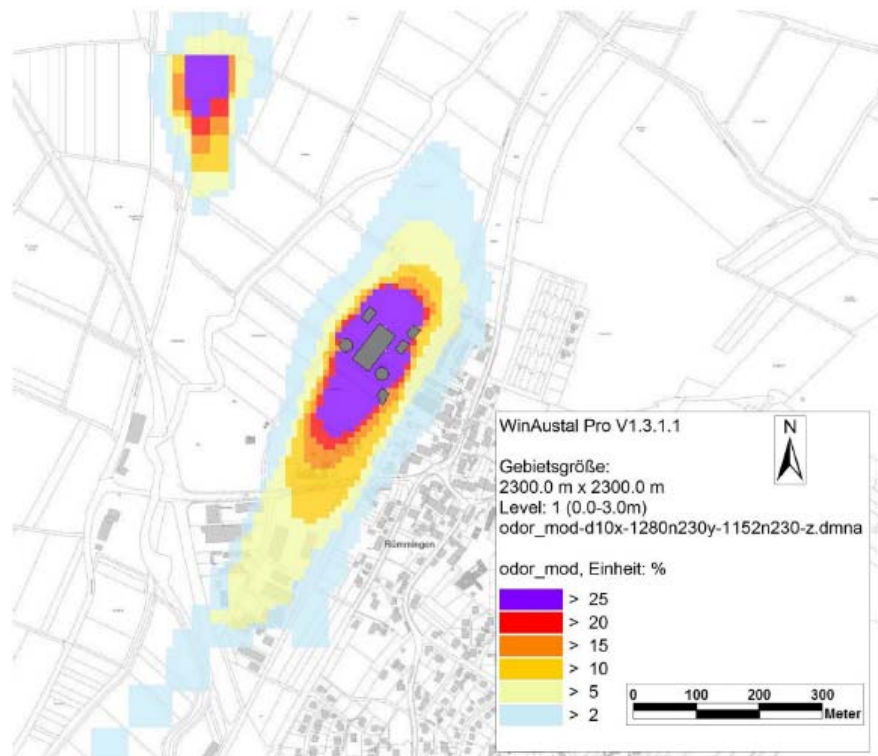


Abb. 7.1: Übersichtsdarstellung der berechneten, gewichteten Zusatzbelastung für Geruch durch den geplanten Reiterhof als Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden

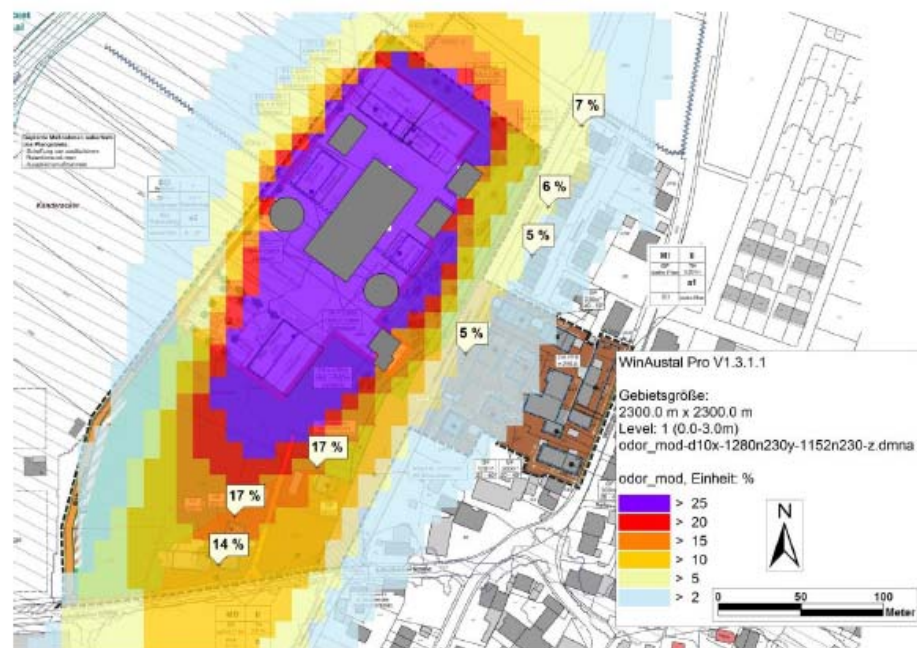


Abb. 7.2: Detaildarstellung des direkten Umfelds des geplanten Reiterhofs, berechnete gewichtete Zusatzbelastung für Geruch als Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden

4.11 Biologische Vielfalt

Vorbemerkung Im Plangebiet sind die Vorkommen von Vögel, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien erfasst worden. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden die Lebensräume der Einzelarten geschützt oder ggf. durch CEF-Maßnahmen ersetzt.

Durch die grünplanerischen Maßnahmen erfolgen die Pflanzung von Bäumen sowie die Umsetzung eines dynamischen, naturnahen Retentionsbeckens, welches zeitgleich als Gelbbauchunkenhabitat genutzt werden soll. Dadurch ist mit einer Stärkung der Biologischen Vielfalt im und angrenzend zum Plangebiet zu rechnen.

4.12 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Im Plangebiet sind weder archäologische Bodendenkmale noch sonstige Kulturdenkmale wie Wegekreuze oder ähnliches vorhanden.

Auf eine weitere Darstellung des Sachverhaltes kann somit verzichtet werden.

4.13 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Bedeutung,
städtebaulicher
Ansatz**

Durch die Aussiedlung des Reiterhofs aus dem Siedlungsinnenbereich können sowohl Konfliktsituationen zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den umgebenden Wohnnutzungen vermieden als auch im Mischgebiet dringend benötigte Wohnbauflächen entwickelt werden. Gegenüber den bisherigen Flächenfestsetzungen kann im Mischgebiet sogar eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung erreicht werden.

Die Ausweisung der geplanten Sondergebietsfläche wird auf die für den weiteren Betrieb und die zukünftige Entwicklung des Reiterhofs benötigten Flächen beschränkt. Gegenüber den bisherigen Planungen wurde das Sondergebiet entsprechend auf den notwendigen Umfang reduziert.

Gleichzeitig erfolgt durch die Ausweisung der landwirtschaftlichen Flächen neben der Herstellung von Abstandsflächen zu den umliegenden Mischgebiets- und Dorfgebietsnutzungen auch die Sicherung der vorhandenen Grünlandflächen für die Gewinnung von Winterfutter oder als Weideflächen.

Der zusätzliche Verlust an landwirtschaftlichen Flächen dient somit zunächst der Sicherung und langfristigen Entwicklung des Reiterhofs und zur Bereitstellung von zusätzlichen Wohnnutzungen im Bereich der Mischgebietsfläche. Dem Schutzgut Fläche kann somit in ausreichender Form Rechnung getragen werden.

4.14 Natürliche Ressourcen

- Rohstoffe** Der Planbereich ist dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Nutzung zum Abbau von oberbodennahen Rohstoffen kann ausgeschlossen werden.
- Wasserwirtschaft** Innerhalb des Plangebiets sind keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Fließgewässer II. Ordnung ausgewiesen.
Auf das ausgewiesene Wasserschutzgebiet wurde bereits hingewiesen. Gefährdungen des Wasserschutzgebietes können bei Einhaltung der einschlägigen Vorgaben weitgehend ausgeschlossen werden.
- Windhöffigkeit** Das Plangebiet liegt im Talbereich der Kandertalaue. Eine Windnutzung auf den Flächen kann ausgeschlossen werden.
- Solarpotenzial** Die globale Einstrahlung (mittlere jährliche Sonneneinstrahlung) wird mit etwa 1.163 kWh/m² angegeben. Eine Nutzung der großflächigen Dächer für die Solarenergie wird empfohlen.

4.15 Unfälle oder Katastrophen

- Hochwasser** Auf die teilweise Lage im Bereich der HQ₁₀₀ und HQ_{EXTREM} wurde beim Schutzgut Wasser bereits hingewiesen. Die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Schäden an den baulichen Anlagen wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.
- Schwermetallbelastung/ Altlastenfläche** Innerhalb des Plangebietes ist eine Altlastenfläche bekannt. Auf die Fläche wurde beim Schutzgut Boden bereits verwiesen. Da im Bereich der Altlastenfläche keine Baumaßnahmen erfolgen, ist hier nicht mit Unfällen zu rechnen.
Auf die vorsorgliche Beprobung und Entsorgung des anfallenden Erdmaterials wurde beim Schutzgut Boden ebenfalls bereits hingewiesen.
- Störfallbetriebe** Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden. Ebenso sind in der näheren Umgebung keine Störfallbetriebe vorhanden.
Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.
- Unfälle** Bei Einhaltung der gängigen Vorschriften ist nicht von einem erhöhten Risiko von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf Betriebsflächen auszugehen.

4.16 Emissionen, Energienutzung und Abfall

- Luftqualität** Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mattental“ ist insgesamt nicht mit einer entscheidungserheblichen Erhöhung der Schadstoffemissionen durch die Heizung der Gebäude, die Nutzung der Reitanlage oder durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu rechnen. Hinsichtlich der Nutzung von regenerativen Energien können die Dachflächen mit Sonnenkollektoren bestückt werden.

Abfall

Durch die Auslagerung des Pferdehofs sowie die Erschließung von weiteren Wohnnutzungen im Bereich des Mischgebietes ist nicht mit einer entscheidungserheblichen Zunahme von Abfallstoffen zu rechnen.

Sofern Abfälle anfallen, sind diese ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.

4.17 Gegenüberstellung von Wechselwirkungen der Schutzgüter

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen/ Energienutzung/ Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche,	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und –entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen Verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur und Sachgüter	werden durch Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	Werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen/ Energienutzung/ Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

Tabelle 2: Wechselwirkungsbeziehungen der Schutzgüter („Umweltbericht in der Bauleitplanung“ nach Schrödter et. al. 2004, verändert und erweitert)

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Vorbemerkung Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

5.2 Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Vorbemerkung Zu den verschiedenen Artengruppen wurden innerhalb der letzten paar Jahre mehrere Artenschutzrechtliche Gutachten erstellt, die im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt wurden.

Dabei wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausformuliert und als Hinweise in den Festsetzungstext des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

Die Anlage des Retentionsbeckens, welches als Ausgleich der Eingriffe dient, wurde über vom Vermessungsamt zur Verfügung gestellte Höhenpunkte berechnet.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhersehbaren Auswirkungen (Monitoring)

Vorbemerkung In Bezug auf das Monitoring können hier zunächst nur allgemeine Angaben gemacht werden.

Maßnahmen Als Monitoring - Maßnahmen sind vorzusehen:

- Überwachung der maximalen Flächenüberbauung und –versiegelung im Rahmen des Bauantrags
- Überwachung der Einhaltung von Pflanzgeboten, Pflanzbindungen und grünplanerischen Festsetzungen
- Überwachung der Anlage des Retentionsbeckens mit Lebensräumen für Amphibien, Reptilien und Insekten
- Überwachung von Pflegeintervallen der Unkenhabitate
- Überwachung im Hinblick auf die Herstellung der Dachbegrünung für kleinere Gebäude
- Überwachung der Entsiegelung von 0,13 ha
- Überwachung hinsichtlich der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Stellplätzen
- Überwachung der jährlichen Errichtung bzw. des Abbaus des Schutzzauns für Amphibien
- Überwachung der Funktionsfähigkeit der Kästen für die Vogel- und Fledermausfauna gemäß den Vorgaben des Artenschutzberichtes.

Das Erste Monitoring soll 3 Jahre nach Abschluss des Baueingriffs erfolgen. Anschließend wird ein Zeitintervall von 10 Jahren vorgeschlagen.

6

Ergebnis

Ergebnis Scoping

Im Rahmen der Scopingphase sowie im Hinblick auf die Stellungnahmen zur frühzeitigen Trägeranhörung erfolgten ergänzende Hinweise, die in der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt wurden:

- Hochwasserschutz / Überschwemmungsflächen / Retentionsflächen
- Abwasser- und Regenwasserbeseitigung / Lagerung von Gülle und Jauche
- Dachbegrünung von Stallungen und Nebenanlagen
- Geruchsgutachten
- Hinweise zum Monitoring für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Hinweise zur Ausgleichsbilanzierung (Stückzahl Bäume, Bewertung Bäume, Bewertung Grünland)

Vorhaben

Die Gemeinde Rümmingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mattental“ mit einer Flächengröße von etwa 6,19 ha.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Aussiedlung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes aus der innerörtlichen Gemengelage zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und der Wohnnutzung in den Mischgebietsflächen östlich der Bahnlinie. Das Plangebiet liegt teilweise im bestehenden Siedlungskörper entlang der Kandertalbahn-Linie der Gemeinde Rümmingen.

Das Plangebiet lässt sich in ein Sondergebiet, eine Mischgebietsfläche, eine Dorfgebietsfläche mit den dazugehörigen privaten Grünflächen, öffentlichen Verkehrsflächen, Eisenbahnflächen sowie landwirtschaftliche Flächen unterteilen.

Die naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe beziehen sich auf einen Flächenanteil von 4,17 ha des Plangebietes. Innerhalb der südlichen Dorfgebietsfläche und dem als Eisenbahnfläche definierten Bereich finden keine erheblichen Eingriffe durch zusätzliche Flächenversiegelungen oder bauliche Veränderungen statt.

Da sich innerhalb der geplanten Mischgebietsfläche (ca. 0,85 ha) östlich der Bahnlinie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mattental“ eine Reduzierung der max. zulässigen versiegelbaren Fläche ergibt, beschränken sich die eigentlichen Eingriffe auf die Sondergebietsfläche für den Reiterhof, die erforderlichen Verkehrsflächen im Bereich des Mattentalwegs, die geplanten öffentlichen Stellplätze am Mattentalweg sowie die Flächen für Landwirtschaft im Umfeld des Reiterhofs.

Die öffentlichen Verkehrsflächen belaufen sich dabei auf ca. 0,35 ha. Da im Bestand schon 0,23 ha mit versiegelten Flächen vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen (Erweiterung Mattentalweg, Erweiterung Stichstraße Süd und öffentliche Parkplatzanlagen) insgesamt auf etwa 0,12 ha.

Im Bereich der Sondergebietsfläche dürfen ca. 1,65 ha versiegelt und überbaut werden. Da im Bestand mit den Reitplätzen, den Wirtschaftswegen, Zufahrten, Gebäuden usw. etwa 0,46 ha an versiegelten und überbauten Flächen bereits vorhanden sind, beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Bereich des Sondergebietes auf ca. 1,19 ha.

Insgesamt ergibt sich somit eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 1,31 ha.

Eingriffe

Durch die Neuausweisung des Plangebietes entstehen folgende Eingriffe:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von 1,31 ha Grundfläche (teilweise Fettwiese, Fettweiden, Zierrasen und 16 Einzelbäumen).

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung und den dadurch bedingten vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf einer Fläche von 1,31 ha
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser durch die Verringerung der Grundwasserneubildung auf einer Fläche von 1,31 ha
- Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima/Luft durch die Zunahme der versiegelten Flächen und den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung durch die Bebauung der bisher vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Gestaltung der öffentlichen Parkplatzflächen im südlichen Plangebiet mit Schotterterrassen/Rasengitter
- nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Privatgartenbereiche oder als Grünflächen zu nutzen
- Festsetzung einer Pflanzbindung für insgesamt 11 Einzelbäume
- Flach geneigte Dächer sind mit Ausnahme der Reithalle, Longierhalle, Führanlage sowie des Wohnhauses extensiv zu begrünen. Dies dient neben der besseren Einbindung in die Landschaft auch der Zwischenpufferung von Niederschlagswasser
- Die Vorgaben gemäß § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 sind bei der Verwertung von Bodenmaterial einzuhalten (siehe auch ergänzende Vorgaben „Schutzgut Boden“)
- Einhaltung der Nutzungseinschränkungen im WSG.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- Vor Beginn der Bauarbeiten: Aufstellen eines reptilien- und amphibiensicheren Schutzzaunes während der gesamten Bauzeit sofern diese innerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien und Reptilien liegen. Der Schutzzaun ist gemäß Abb. 5 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens zum Bebauungsplan aufzustellen
- Nach Beendigung der Bauarbeiten: Jährliches Aufstellen von amphibiensicheren Schutzzäunen entlang des Mattentalweges (westlich) und der nördlich angrenzenden Ackerflächen von den Monaten Januar bis Mai gemäß Abb. 5 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens zum Bebauungsplan.
- Einhaltung der gesetzlichen Rodungs- und Abbruchfristen für Bäume und Gebäude (Anfang Oktober bis Ende Februar). Zusätzlich müssen die Gebäude vor Abbruch erneut auf Fledermäuse untersucht und freigegeben werden
- fledermausfreundliche Beleuchtung innerhalb des Plangebietes
- Festsetzung einer Dachbegrünung für die kleineren Gebäude (Padock, Ställe, Materiallager, Futter, Putzen, Offenställe) mit einer min. 12 cm starken Substratschicht.

Kompensation Als Ausgleichsmaßnahmen **innerhalb** des Plangebietes sind folgende Maßnahmen geplant:

- Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft mit insgesamt 1,87 ha im Bereich zwischen Reiterhof und Bahnlinie sowie zwischen der geplanten Grünfläche bei den öffentlichen Stellplätzen und den östlich vorhandenen privaten Grundstücken. Die Flächen sind entweder als Mähwiesen zweischürig zu bewirtschaften oder als Weideflächen zu nutzen. Eine Nachmahd im Herbst ist zulässig.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind entlang des Mattentalwegs 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Festsetzung von Pflanzgeboten für 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Einzelbäume im Sondergebiet (Pflanzqualität = Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Die Bäume können frei im Sondergebiet platziert werden.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind auf den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Sondergebietes 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume sowie 7 Gehölzgruppen mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern (ca. 50 m²) zu pflanzen.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der Stellplätze der Sondergebietsfläche sind 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der öffentlichen Stellplätze am Mattentalweg sind 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen.
- Flach geneigte Dächer sind mit Ausnahme der Reithalle, Longierhalle, der Führanlage sowie des Wohnhauses extensiv zu begrünen. Dies dient neben der besseren Einbindung in die Landschaft auch der Zwischenpufferung von Niederschlagswasser.

Außerhalb des Plangebiets erfolgt die

- Gestaltung eines natürlichen Lebensraumes für Amphibien, Reptilien und Insekten innerhalb eines saisonal überschwemmten Retentionsbeckens für Hochwasserereignisse an der Kander.

Artenschutzrechtliche Vorgaben

- Ersatz der Bruthabitate für sonstige Vogelarten durch die Anbringung von 2 Nistkästen Typus Star, 3 Nistkästen Typus Haus-/Feldsperling, 3 Nistkästen Typus Höhlenbrüter 28 mm, 3 Nistkästen Höhlenbrüter Typus 32 mm und 2 Halbhöhlen Typus Grauschnäpper/Hausrotschwanz etc. Die künstlichen Nisthilfen sind an den verbleibenden Bäumen oder an Gebäuden in ruhiger Randlage der Eingriffsbereiche aufzuhängen
- Ersatz der Bruthabitate für Rauchschwalben durch Anbringung von 20 künstlichen Schwalbennestern an den neu geplanten Gebäuden der Reitanlage
- Ersatz von Habitatstrukturen für Fledermausarten durch die Anbringung von 3 Kleinfledermaushöhlen Typ 3 FN und 3 Fledermausfassadenquartieren Typ 1 FQ an den neu geplanten Gebäuden der Reitanlage.

Ergebnis

Durch die genannten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig und schutzgutspezifisch kompensiert werden.

Die Eingriffe für die Schutzgüter Schutzgut Boden, Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild können nur teilweise schutzgutspezifisch ausgeglichen werden. Die vollständige Kompensation erfolgt über den Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere.

7 Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Zur Absicherung der beschriebenen Kompensationsmaßnahme ist folgende Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
- Gestaltung aller Parkplatzflächen mit Ausnahme von Behinderten-Parkplätzen als Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Privatgartenbereiche oder als Grünflächen zu nutzen.
- Festsetzung einer Pflanzbindung für insgesamt 11 Einzelbäume.
- Einhaltung der gesetzlichen Rodungs- und Abbruchfristen für Bäume und Gebäude von Anfang Oktober bis Ende Februar. Zusätzlich müssen die Gebäude vor Abbruch erneut auf Fledermäuse untersucht und freigegeben werden.
- Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.
- Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel humoses Bodenmaterial abgefahren wird, wie für die Baumaßnahme unbedingt notwendig. Das Befahren von unbefestigten Bodenflächen ist soweit wie möglich zu vermeiden oder nur unter strikter Beachtung der Grenzen der Befahrbarkeit zu tolerieren (Baggermatten, Baustraßen auf später versiegelten Flächen).
- Jede temporäre Befestigung von Bodenflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahme sachgerecht zurückzubauen.

Muss Bodenmaterial zwischengelagert werden, ist es vor Verdichtungen und Ver Nassungen zu schützen. Die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial sollte höchstens 2 Meter betragen. Mit den Bauanträgen ist der Nachweis über die Verwendung des Aushubes und über die Auffüllung des Baugrundstücks vorzulegen (Erdaushubkonzept). Ein Massenausgleich innerhalb des Gebietes ist anzustreben.

- Festsetzung von extensiv begrünten Dächern mit Ausnahme der Reithalle, Longierhalle, Führanlage und des (bestehenden) Wohnhauses.

Artenschutzmaßnahmen

- Vor Beginn der Bauarbeiten: Aufstellen eines reptilien- und amphibiensicheren Schutzzaunes während der gesamten Bauzeit sofern diese innerhalb der Aktivitätszeiten von Amphibien und Reptilien liegen. Der Schutzzaun ist gemäß Abb. 3 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens aufzustellen. Sowohl der Aufbau- wie der Abbau ist Aufgabe des Betreibers der Sondergebietsfläche. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen sowie der genaue Verlauf des Zauns in Abhängigkeit zur jeweiligen Baumaßnahme und den örtlichen Gegebenheiten sowie zeitlichen Rahmenbedingungen im Gelände festzulegen. Die Maßnahmen sind über einen öffentlich – rechtlichen Vertrag oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit abzusichern.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten: Jährliches Aufstellen von amphibiensicheren Schutzzäunen entlang des Mattentalweges (westlich) und des nördlich angrenzenden Wirtschaftsweges (südlich) in den Monaten Januar bis Mai gemäß Abb. 3 des Artenschutzrechtlichen Gutachtens. Sowohl der Aufbau- wie der Abbau ist Aufgabe des Betreibers der Sondergebietsfläche. Die Umsetzung der jährlichen Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überprüfen sowie der genaue Verlauf des Zauns in Abhängigkeit zur jeweiligen Baumaßnahme und den örtlichen Gegebenheiten sowie zeitlichen Rahmenbedingungen im Gelände festzulegen. Das jährliche Aufstellen und der Abbau des Zauns sowie dessen Funktionsfähigkeit sind der unteren Naturschutzbehörde zu melden und über beigefügte Fotos zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind über einen öffentlich – rechtlichen Vertrag oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit abzusichern.
- Einhaltung der gesetzlichen Rodungs- und Abbruchfristen für Bäume und Gebäude von Anfang Oktober bis Ende Februar. Zusätzlich müssen die Gebäude vor Abbruch erneut auf Fledermäuse untersucht und freigegeben werden.
- Für den Verlust an Brutstätten für die Schwalben sind in der neuen Reithalle 20 Nisthilfen gemäß den Vorgaben aus dem Artenschutzbericht anzubringen. Der Abbruch der bestehenden Reithalle mit den vorhandenen Schwalbennestern darf erst erfolgen, wenn die neue Reithalle fertiggestellt ist und die neuen 20 Schwalbennester in der neuen Reithalle montiert sind und die im Artenschutzbericht geforderten weiteren potentiellen Nistplätze zu Verfügung stehen und die neuen Stallungen einfliegbar sind. Das Aufhängen, die dauerhafte Sicherung und die Pflege der Schwalbennistkästen ist durch den Betreiber des Sondergebietes zu gewährleisten. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige bzw. vorgezogene Montage der Nistkästen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen, zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Maßnahmen sind über einen öffentlich – rechtlichen Vertrag oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit abzusichern.
- Anbringung von fledermausfreundlicher Beleuchtung innerhalb des Plangebietes. Die Beleuchtung ist zielgerichtet, ohne Blendwirkung auf die Bahnlinie oder umliegende Bebauung umzusetzen. Sie ist außerdem insektenfreundlich auszuführen (z. B. LED-Technik).
- Für den Habitatverlust für die Fledermausfauna sind 3 Kleinfledermaushöhlen Typ 3 FN und 3 Fledermausfassaden-quartieren Typ 1 FQ an den vorhandenen geplanten Gebäuden oder an Bäumen der Umgebung anzubringen. Die Kästen müssen vorgezogen, also vor dem Abbruch der bestehenden Reithalle und Gebäude bzw. den Rodungen der vorhandenen Bäume erfolgen. Das Aufhängen, die dauerhafte Sicherung und die Pflege der Fledermauskästen ist durch den Betreiber des Sondergebietes zu gewährleisten. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige bzw. vorgezogene Montage der Nistkästen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen, zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Maßnahmen sind über einen öffentlich – rechtlichen Vertrag oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit abzusichern.
- Monitoring:

Die Nutzung der aufzuhängenden Nistkästen für Vögel und Fledermäuse ist durch eine ökologische Fachkraft über eine Zeitdauer von 5 Brutperioden nach Fertigstellung der Reithalle bzw. nach Aufhängen der Nistkästen zu überprüfen und zu dokumentieren. Der einfache Nachweis der Nutzung der Nistkästen ist hierbei ausreichend. Eine ausführliche Dokumentation des Bruterfolgs, Anzahl Jungvögel oder Anzahl der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

Sofern sich in den Nistkästen keine ausreichende Besiedlung einstellt, sind weitere Maßnahmen wie das Umhängen der Nistkästen an geeignetere Standorte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen und umzusetzen. Die Maßnahmen sind über einen öffentlich – rechtlichen Vertrag oder die Eintragung einer Grunddienstbarkeit abzusichern.

Kompensationsmaßnahmen

- Die ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen sind als Grünlandflächen zu bewirtschaften. Bei einer Mähwiesenutzung sind die Flächen zweischürig zu mähen und das Mähgut abzutransportieren. Eine Erhaltungsdüngung ist zulässig. Bei Beweidung der Flächen ist der Tierbesatz gem. der guten fachlichen Praxis zu beschränken. Eine Nachmahd im Herbst ist zulässig.
- Festsetzung von extensiv begrünten Dächern mit Ausnahme der Reithalle, Longierhalle, Führanlage und des bestehenden Wohnhauses.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind im Sondergebiet entlang des Mattentalwegs 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität = Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Das Pflanzen von Gehölzen wie z.B. Thujen, Kirschlorbeer, Robine oder Flieder ist nicht zulässig. In begründeten Fällen, kann von den dargestellten Standorten abgewichen werden.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten sind auf den landwirtschaftlichen Flächen östlich des Sondergebietes 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume (Pflanzqualität = Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) sowie 7 Gehölzgruppen mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern ((Pflanzqualität = Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 80 – 100 cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das Pflanzen von Gehölzen wie z.B. Thujen, Kirschlorbeer, Robine oder Flieder ist nicht zulässig. In begründeten Fällen, kann von den dargestellten Standorten abgewichen werden.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der Stellplätze des Sondergebiets sind 8 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzqualität = Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Das Pflanzen von Gehölzen wie z.B. Thujen, Kirschlorbeer oder Flieder ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann von den dargestellten Standorten abgewichen werden.
- Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorten im Bereich der öffentlichen Stellplätze am Mattentalweg sind 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Bäume zu pflanzen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (Pflanzqualität = Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Das Pflanzen von Gehölzen wie z.B. Thujen, Kirschlorbeer, Robine oder Flieder ist nicht zulässig. In begründeten Fällen, kann von den dargestellten Standorten abgewichen werden.
- Festsetzung von Pflanzgeboten für 10 hochstämmige, einheimische und standortgerechte Einzelbäume im Sondergebiet (Pflanzqualität = Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Die Bäume können frei im Sondergebiet platziert werden.

Externe Ausgleichsmaßnahme

- Gestaltung eines natürlichen Lebensraumes für Amphibien, Reptilien und Insekten innerhalb eines saisonal überschwemmten Retentionsbeckens für Hochwasserereignisse an der Kander.
Alle 5 Jahre sind die Unkenbecken auszubessern, sodass die ökologischen Bedingungen als Laichgewässer erhalten werden. Der Altwasserbereich ist alle 10 Jahre von Sedimenten auszuheben. Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass sich keine Neophyten wie das Indische Springkraut im Retentionsbecken etablieren. Der östlich gelegene Bereich ist durch einen spätsommerlichen Pflegeschnitt jährlich zu mähen.

Pflanzenliste 1

Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
	<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
	<i>Quercus paetrea</i>	Traubeneiche
	<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
Sträucher	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhut
	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
	<i>Frangulus alnus</i>	Faulbaum

Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B.:

Äpfel	Birnen	Kirschen	Zwetschgen
Weißer Klarapfel	Pastorenbirne	Esslinger Schnecken	Ersinger
Jakob Fischer	Schweizer Wasserbirne	Moserkirsche	Frühzwetschge
Gravensteiner	Gelbmöstler	Dolleseppler	Hauszwetschge
Jakob Lebel	Österreicher Weinbirnen	Große Germerdorfer	Kirkespflaume
Gewürzluiken	Champagner Bratbirne	Hedelfinger	
Roter Berlepsch		Schneiders Späte	
Glockenapfel		Glemser	
Brettacher			
Quitten	Nussbäume		
Konstantinopler felquitte	Ap- Juglans regia		
Riesenquitte Leskovac			

Kostenschätzung Externe Kompensationsmaßnahme

Rümmingen Mattental (Projekt 14-144)

Kostenschätzung

Erdarbeiten		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamt	
1	Oberboden abziehen, seitlich auf Miete lagern	1000	m²	3,00 €	3.000,00 €	
2	Oberboden abziehen, lösen und entsorgen	500	m²	5,00 €	2.500,00 €	
3	Boden lösen, laden und entsorgen	1500	m³	25,00 €	37.500,00 €	
4	Sohlenverdichtung	650	m²	5,00 €	3.250,00 €	
5	Oberboden andecken	1000	m²	5,00 €	5.000,00 €	
Zwischensumme					51.250,00 €	51.250,00 €
Sicherungsmaßnahmen						
	Flussbausteine zur Ufersicherung	140	to	70,00 €	9.800,00 €	
Zwischensumme					9.800,00 €	9.800,00 €
Strukturanreicherung						
6	Totholzhaufen (inkl. Wurzelstubben)	2	Stück	150,00 €	300,00 €	
7	Kiesschüttung	1	psch	500,00 €	500,00 €	
Zwischensumme					800,00 €	800,00 €
Ansaat und Pflege						
8	Ansäen	1000	m²	5,00 €	5.000,00 €	
9	Initialpflanzung	1	psch	500,00 €	500,00 €	
10	Neophytenbekämpfung	5	Jahre	1.000,00 €	5.000,00 €	
Zwischensumme					10.500,00 €	10.500,00 €
Amphibien - Laichgewässer		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamt	
11	Amphibien - Laichgewässer	4	Stk.	500,00 €	2.000,00 €	
Zwischensumme					2.000,00 €	2.000,00 €
Summe				netto	74.350,00 €	74.350,00 €
Mwst.				10%	14.126,50 €	14.126,50 €
Gesamtsumme				brutto	88.476,50 €	88.476,50 €

Die Kostenschätzung wurde auf Grundlage des Umweltberichts erstellt.

Stand: Todtnauberg, den 22.06.2018
Kunz GaLaPlan



Legende

- Einzelbäume
- Feldgehölze
- Fettwiese mittlerer Standorte
- Fettweide mittlerer Standorte
- Ruderalvegetation
- Pferdekoppel/ Intensivweide
- Zierasen
- Privatgärten

- Straße, Fußgängerwege
- Wirtschaftsweg
- Bahngleis / Schotter
- Sandplatz
- Gebäude

- §30 BNatSchG Biotope
- LSG
- WSG Zone III
- WSG Zone II

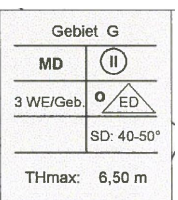
Eingriffe

- Grenze Plangebiet
- naturschutzrechtlich relevanter Eingriffsbereich
- Übernahme Bestandsdaten ohne naturschutzrechtliche Eingriffe
- geplantes Sondergebiet
- geplante Verkehrsflächen
- geplante Nebenanlagen
- geplante private Grünflächen
- geplante landwirtschaftliche Fläche
- geplante Baufenster
- Dorfgebiet
- Bahnanlage
- Leitungsrecht
- Abbruch Gebäude

rechtskräftiger BPlan "Ortsstetter" Bestand

- Baufenster BPlan "Ortsstetter"
- Dorfmittegebiet

Nutzungsschablone rechtskräftiger BPlan



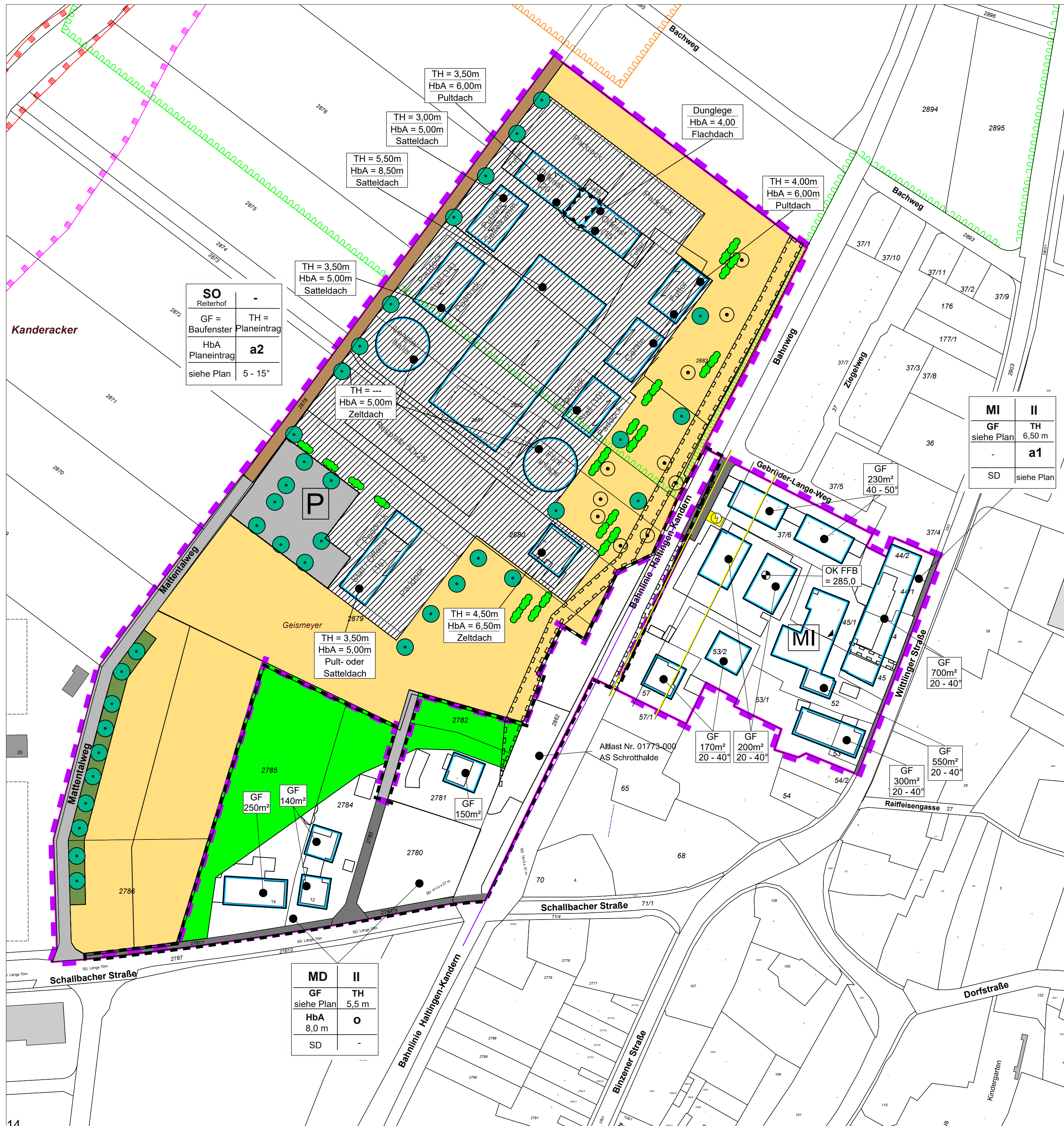
Gemeinde Rümplingen
Gemarkung Rümplingen
Bebauungsplan "Mattental"

Umweltbericht - Bestand

PLAN M 1:1.500

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel. 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 05.02.2019



Legende / Bestand

- Straße, Fußgängerwege
- Wirtschaftsweg
- Gebäude
- §30 BNatSchG Biotope
- LSG
- WSG Zone III
- WSG Zone II

Planung

- Grenze Plangebiet
- naturschutzrechtlich relevanter Eingriffsbereich
- Übernahme Bestandsdaten ohne naturschutzrechtliche Eingriffe
- geplantes Sondergebiet
- geplante Verkehrsflächen
- geplante Nebenflächen
- geplante private Grünflächen
- geplante öffentliche Stellplätze / Schotterrasen / Rasengittersteine
- geplante Fläche für die Landwirtschaft
- geplante Baufenster
- Leitungsrecht
- Pflanzbindung Einzelbaum
- Pflanzgebot Einzelbaum
- Pflanzgebot Gehölze

SO	-
GF = Baufenster	TH = Planeintrag
HbA	a2
Planeintrag	
siehe Plan	5 - 15°

MI	II
GF	TH
siehe Plan	6,50 m
-	a1
SD	siehe Plan

MD	II
GF	TH
siehe Plan	5,5 m
HbA	o
8,0 m	
SD	-

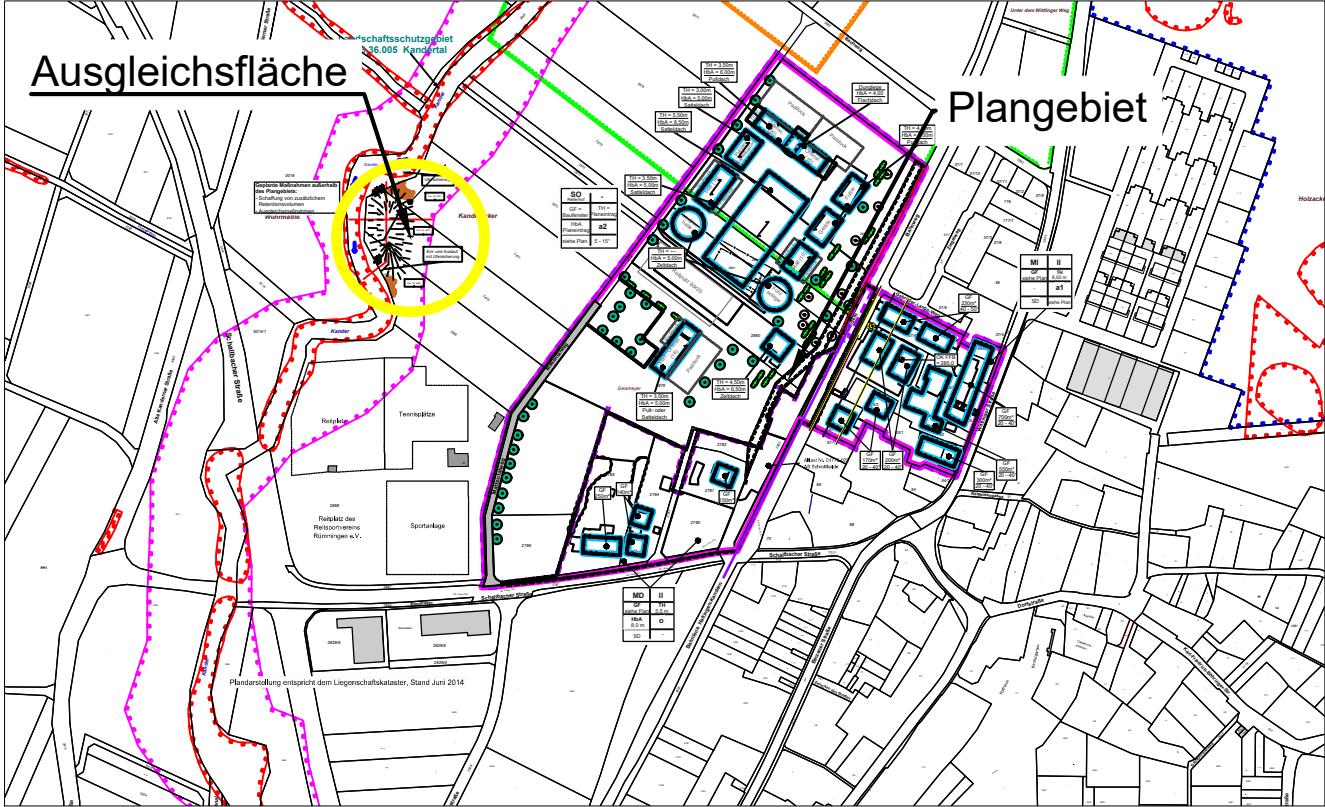
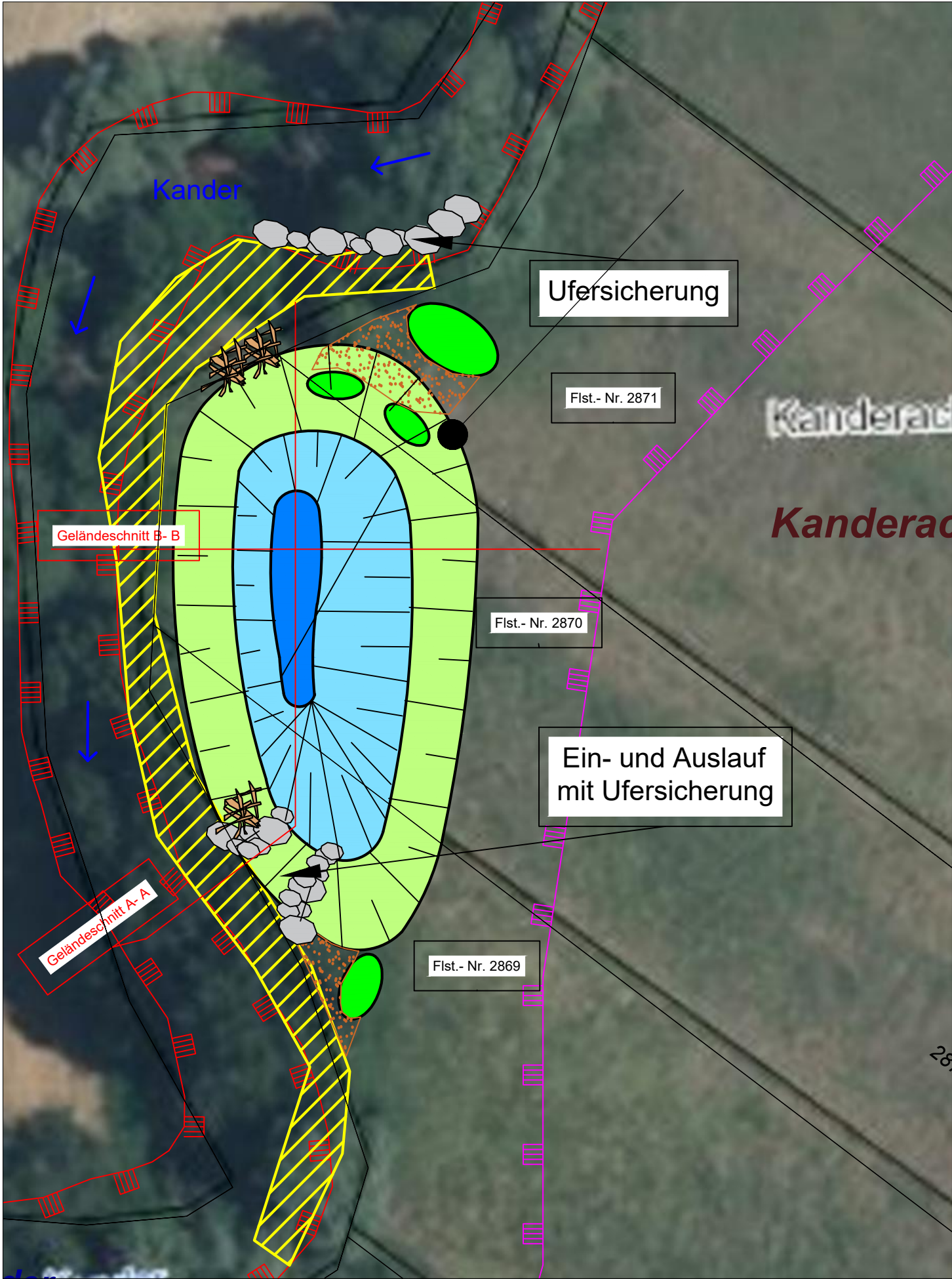
Gemeinde Rümmingen
Gemarkung Rümmingen
Bebauungsplan "Mattenal"

Umweltbericht - Maßnahmen Blatt 1

PLAN M 1:1.500

geb plan Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3; 79674 Todtnauberg
Tel: 07671/962870 Fax: 07671/962871

Stand 06.02.2019



Legende

Gestaltung eines natürlichen Lebensraumes für Amphibien, Reptilien und Insekten innerhalb eines saisonal überschwemmten Retentionsbeckens

-  Erhalt gewässerbegleitende Gehölzgalerie
-  dauerhaft wasserführender Bereich
-  Laichgewässer / Unkenbecken
-  saisonal überschwemmter Bereich
-  Befestigung Flusssteine Bypass flussabgewandte Seite
-  Totholzhaufen
-  Kiesstrukturen
-  §30 BNatSchG Biotope
-  LSG

Gemeinde Rümplingen
Gemarkung Rümplingen
Bebauungsplan "Mattental"

Umweltbericht - Maßnahmen Blatt 2

PLAN M 1:500 M 1:5.000